Krakauer Zeitung.

Nro. 249. Samstag, den 30. October **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abon- **II. Jahrgang.** nementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Oktober d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Central-Direktor der Tabakfabriken und Einlösämter, Ministerialrath Georg Ritter v. Plenker, den ihm verliehenen königlich Preußischen Rothen Adler-Orden dritter Klasse annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober d. J. dem Ministerial-Sekretär im k. k. Finanzministerium, Eduard Ritter von Raab, die angesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen und demselben in Anerkennung seiner langen und treuen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Sektionsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Oktober d. J. den Lehrer an der k. k. Ober-Realschule in Ofen, Dr. Anton Kerner, zum Professor der Naturgeschichte und Waarenkunde am k. k. Josephs-Polytechnikum in Ofen allergnädigst zu ernennen geruht.

Die bei dem k. k. Finanzministerium in Erledigung gekommenen zwei Ministerial-Konzipistenstellen sind dem Finanz-Bezirks-Kommissär im Bereiche der Siebenbürgischen Finanz-Landes-Direktion, Eugen Freiherr v. Salmen, und dem Konzepts-Adjunkten dieses Ministeriums, Franz Bitter, verliehen worden.

Der Justizminister hat den Kreisgerichts-Adjunkten in Kuttenberg, Karl Schmidt, zum provisorischen Adjunkten des Bezirksgerichtes in Klattau ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksamts-Aktuar in Pirano, Dr. Oktavian Danelon, zum provisorischen Gerichts-Adjunkten des Kreisgerichtes in Görz ernannt.

Der Justizminister hat dem Bezirksamts-Aktuar, Ferdinand Kalina, eine Aktuarstelle bei dem Bezirksgerichte in Klattau in provisorischer Eigenschaft verliehen.

Der Justizminister hat den Justizministerial-Konzipisten und Mitredakteur des Ruthenischen Textes des Reichsgesetzblattes, Basil Kowalski, zum Kreisgerichtsrath in Przemysl ernannt.

Der Justizminister hat die bei dem Kreisgerichte in Rovigno erledigte Rathssekretärsstelle dem dortigen Gerichts-Adjunkten, Nikolaus Paulin, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 30. October.

Die Lösung der französisch-portugiesischen Differenz bildet begreiflicher Weise den Hauptgegenstand der publicistischen Erörterungen. Namentlich ist es die räthselhafte Haltung des britischen Cabinets, welche alle Welt beschäftigt. Um die Sicherheit, mit der Frankreich im Tajo seine Forderung durchsetzen konnte, recht lebhaft zu schildern, will man von Paris aus glauben machen, das englische Cabinet habe der französischen Regierung nicht nur von vorn herein freie Hand gelassen, sondern auch die neuliche Absendung des Plymouther Geschwaders als ein bloßes Scheinmanöver erklärt. Graf Derby habe ausdrücklich dorthin eröffnen lassen, die Aussendung dieses Geschwaders sei er der öffentlichen Meinung in England und der Eifersucht des Parlaments schuldig gewesen. Dieß würde allerdings der französischen Eitelkeit nicht wenig schmeicheln; es ist jedoch kaum anzunehmen, daß Graf Derby seine ohnehin schon schwierige Stellung in dieser Angelegenheit durch ähnliche Eröffnungen noch gefährlicher machen sollte. Er wird wegen der Passivität, mit der er der ganzen Abwicklung der Streitfrage zugesehen hat, schon genug zu leiden haben. Selbst aus Portugal kommt schon eine Art von Angriff. Ein dortiges Journal, der „National" von Porto, stellt Portugal gleichsam als den Märtyrer der englischen Interessen und Prinzipien dar, es habe in der Beschlagnahme des vermeintlichen Negerschiffes nach den Ansichten und Rathschlägen Englands gehandelt und deßhalb auch mit Recht von dem letzteren verlangt, ihm in seiner jetzigen Verlegenheit beizustehen, England habe aber ablehnend geantwortet. In London hat der Ausgang der Affaire den übelsten Eindruck gemacht, das Volk sieht in derselben eine Demüthigung Englands, denn es war gewohnt, Portugal als einen Vasallenstaat Großbritaniens zu betrachten. Die Demonstration im Tajo, so behauptet man, war der Gegenschlag wider die Verwerfung der Verschwörungsbill: sie diente zugleich der französischen Regierung als eine Art Ersatz für das Bombardement von Dschеddah. Beschoß England den muselmännischen Hafen, ohne die Mitwirkung Frankreichs abzuwarten, so hat Frankreich auf eigene Hand im Tajo bewiesen, daß es eine unwiderstehliche Seemacht sei.

Von der „Times" wird die Art der Beilegung des französisch-portugiesischen Streites als ein unerhörter Gewaltact bezeichnet; für Portugal bleibe nichts übrig als die Arme zu kreuzen und seinen Protest gegen die ihm angethane Gewalt einzulegen; für Europa stehe ein gefährlicher Präcedenzfall da. Die gewaltsame Befreiung des Sclavenhändlers — denn daß dies der Charakter des Schiffes gewesen, das sei jetzt klar erwiesen — aus den Händen der portugiesischen Behörden sei eines jener Ereignisse, die, früher oder später, einen wichtigen Einfluß auf das Thun und Meinen der Menschheit üben müßten. Man könne sich nicht verhehlen, sagt das englische Blatt weiterhin, daß die Art, wie mit Portugal umgesprungen worden, den ganz grundlosen Verdacht zur Ursache habe, daß dieses auf Anstiften Englands gehandelt hätte. Und da müsse man fragen, für wen denn die englische Regierung in diesem Handel Partei ergriffen? Materiellen Beistand habe Portugal von ihr nicht erhalten. Sei irgend etwa moralischer Einfluß zu seinen Gunsten geltend gemacht worden? Habe England sich bei seinem mächtigen Alliirten für Portugal verwendet? Habe es dasselbe gestärkt durch die Versicherung, daß sein ehrenvolles Auftreten Englands Beifall habe und durch das Versprechen, im äußersten Falle seines vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht vergessen zu wollen.

Es ist interessant zu sehen, wie vorsichtig das specielle Organ der Regierung, der Morning Herald, seinem kleinen Publicum die Nachricht von dem Nachgeben Portugals mittheilt. Einfach die Meldung, der „Charles Georges" sei freigegeben; die Schadloshaltungsfrage werde ohne Schiedsrichter erledigt werden; Alles sei ausgegliechen. Von dem kleinen Beisatze, der sich in den Telegrammen von Times, Daily News und dem Advertiser findet, daß nämlich Portugal unter Einem gegen das gewaltsame Einschreiten Frankreichs protestire, nicht dem Rechte sondern der Uebermacht weiche — von diesem Proteste schweigt das ministerielle Organ. Welche Bewandtniß es übrigens mit der dem Contre-Admiral Freemantle ertheilte Ordre, mit seiner Canalflotte nach Lissabon aufzubrechen hatte und wie lange es gedauert hätte, diese Ordre, selbst wenn sie wirklich erst gemeint gewesen wäre, auszuführen, geht schon aus dem Umstande hervor, daß, wie aus London berichtet wird, dessen Flaggenschiff, der „Royal Albert," sich unter der Reparatur befindet.

Portugal hat sich, um in recht eclatanter Weise darzuthun, daß es nur der Gewalt weiche, wie versichert wird, in Betreff der von Frankreich verlangten Geldentschädigung ganz dem Ermessen des französischen Cabinets anheimgegeben und erklärt, man möge durch den französischen Gesandten nur einfach die Rechnung vorlegen lassen, es werde dieselbe ohne Weiteres bezahlen. Da Herr de Lisle de Siry die spezifizirte Rechnung noch nicht in Händen hatte, so wandte er sich sofort an den Grafen Walewski. — Die Regierung hatte bereits die Handelskammer von Nantes konsultirt, und diese sah sich veranlaßt, die Forderung auf Schadenersatz, welche der Rheder Lecomte auf 450,000 Fr. hinaufgeschraubt hatte, auf 100,000 Fr. zu reduciren; außerdem setzte sie die Summe für die Wittwe des in Mozambique verstorbenen zweiten Offiziers des „Charles Georges" auf 50,000 Fr. und die Entschädigung für die Mannschaft auf 30,000 Fr. fest. Außerdem soll der Marquis Tonde der französischen Gesandtschaft eine Note zugeschickt haben, die in so starken Ausdrücken abgefaßt war, daß Marquis de Lisle ihre Annahme verweigern zu müssen glaubte.

Nach einer Mittheilung des N. C. gewinnt die Nachricht, daß für die weitere Behandlung der holstein-lauenburgischen Verfassungsangelegenheit die Wendung zu erwarten sei, daß von Seiten des deutschen Bundes nunmehr der königl, herzogl. Regierung ein bestimmter Termin für die Einberufung der Landstände der beiden Elbgroßherzogthümer gestellt werden würde, in gut unterrichteten Kreisen mehr und mehr Bestand. Wie es jetzt heißt, dürfte dieser Termin auf eine Dauer von nur zwei, höchstens drei Wochen festgesetzt werden. Es wird wiederholt versichert, daß, sollte eine solche Verfügung ohne den beabsichtigten Erfolg bleiben, alsbald das bundesexecutorische Verfahren eingeleitet werden würde. Die Einbringung einer diese Richtung einhaltenden gemeinsamen Vorlage Preußens und Oesterreichs bei den vereinigten Ausschüssen der Bundesversammlung würde in naher Zeit erwartet werden können.

Die ministerielle „Preuß. Corresp." erklärt es für unbegründet, daß in Berlin eine Depesche der österreichischen Regierung eingegangen sei, durch welche Oesterreich Preußen das Mitbesatzungsrecht in der Festung Rastatt in Friedenszeiten einräume. Die Unterhandlungen über diesen Gegenstand sind, wie uns aus Berlin geschrieben wird, noch im Gange, und sollen sich ihrem Abschluß nähern.

Der Bericht des französischen Gesandten in Rom, Herrn v. Grammont, über die Angelegenheit des Judenknaben Mortara soll in Paris eingetroffen sein und den Rath enthalten, die Sache fallen zu lassen, da der Knabe sich über sein Geschick nicht beklage und die kanonischen Gesetze es dem heiligen Stuhle geradezu unmöglich machen, ihn seiner Familie zurückzugeben. Daß die französische Regierung diesem Rathe gemäß handeln werde, dafür scheint sich bereits ein Anzeichen in einem Artikel in der neuesten Nummer der officiösen Patrie zu finden, welche jetzt zum ersten Male die Sache besprechend, zwar ihr Bedauern über den Vorfall äußert, indeß mehrere Fälle ähnlicher Intoleranz in protestantischen Ländern nachdrücklichst hervorhebt und darauf nach Erwähnung der engen Beziehungen Frankreichs zum Papste erklärt: „Uns daher würde es niemals zustehen, mit Bezug auf eine Macht Zwang anzuwenden, welche geschützt wird durch ihre mehr als Heeresgewalt unbesiegbare moralische Autorität und die allgemeine Achtung, welche sie einflößt. Wir finden es indeß natürlich, daß die Regierung des Kaisers Wünsche und Rathschläge hat vernehmen lassen."

In Paris ist das Gerücht im Umlaufe, daß in London eine internationale Conferenz zusammentreten solle, um die durch den portugiesisch-französischen Streit von Neuem in Anregung gebrachte Frage wegen der Einfuhr von Negern in die französischen Kolonieen zu ordnen. Eine Pariser Correspondenz der Independance zweifelt indeß daran, daß das Gerücht begründet sei, da die französische Regierung einen Eingriff in das, was sie wiederholt als ihr unantastbares Recht erklärt habe, nicht dulden werde.

Der todtgeglaubte Viceconsul in Tetuan, Herr Nahon, soll einen zweimonatlichen Urlaub nachgesucht und erhalten haben, und dürfte binnen Kurzem in Paris eintreffen.

Einer Depesche aus Constantinopel zu Folge wären die Conferenzen in Betreff der Grenzregulirung von Montenegro bereits zum Abschluß gelangt. Beim Abgang der Depesche handelte es sich nur noch um Approbation des Gesammtergebnisses der Verhandlungen. Die Conferenz hatte am 14. d. begonnen, die Schlußsitzung am 23. d. stattgefunden.

Die Pulverexplosion in Havanna tödtete 112 und verwundete 128 Personen.

△ **Wien,** 28. Octbr. Die „Patrie" vom 26. theilt in einer höchst vorsichtigen Weise, um ja den guten Katholiken kein Aergerniß zu geben, die Thatsache mit, daß die französische Regierung dem Papste Vorstellungen rücksichtlich des jungen Mortara gemacht habe. Das ist das Wesentliech ihres Artikels, das Andere ist Verbrämung. Sie spricht die Hoffnung aus: „Pius IX. werde eine Lösung finden, welche geeignet sei, die Feinde der Kirche zu entwaffnen und dem Familienrechte eine Genugthuung zu geben, ohne das Interesse der Religion zu gefährden. Das Oberhaupt der Christenheit werde achtungsvolle und loyale Bemerkungen zu würdigen wissen und sich in der Vollgewalt einer Autorität aussprechen, welche Niemand bestreiten kann und deren Unabhängigkeit es nur vor Gott verantwortlich macht." Um dem halbamtlichen Blatte die Fülle einer solchen Gesinnung rücksichtlich bes heiligen Stuhles wirklich zuzutrauen, müßten wir am Fuße ihres Ausdruckes nicht unmittelbar einen andern Artikel gefunden haben, in welchem dasselbe professoria lingua entscheidet,

Feuilleton.

Wiener Briefe.

LXX.

(Stadterweiterungspläne. Beurtheilungs-Commission. Besuch der Ausstellung. Oeffentliche Stimmen. Günstiges Ergebniß. Große Bauten. Boulevards. Straßendurchbrüche und Straßen-Regulirungen. Imaginäre Stadtansichten. Promenade. Demolirung des alten Kärntnerthores. Wohnungsnoth unter den Spatzen. Der „Zauberschleier" zum vierhundertsten Male. Sein Verhältniß zur klassischen Bühnenliteratur).

Wien, den 28. October.

Gestern hat die Commission zur Beurtheilung der Concurrenzpläne ihre Berathungen begonnen. Dieselbe besteht aus folgenden Herren: General von Wurmb, Graf Thun-Hohenstein, k. k. Ministerialrath, Ritter von Seiller, Bürgermeister, Hofrath Francesconi, Valentin Streffleur, k. k. Sectionsrath im Finanzministerium, Sectionsrath Löhr, Baron Hohenbruck (von Seite der Polizei), Burghauptmann Lang, Statthaltereirath Zigrovic, Dr. Eitelberger, Meleitzki, Directions-Adjuct des Stadtbauamts, den Architekten Ernst, Hansen, Ferstel, Romano und dem Stadtbaumeister Oetzelt. Als Vorsitzender fungirt der k. k. Ministerialrath v. Lasser, als Referent der k. k. Sectionsrath Matzinger.

Diese Commission hat keine leichte Aufgabe. Aus fünfundachtzig Plänen, deren einige ganz vortrefflich und unter welchen selbst die im Ganzen minder gelungenen so manches Bemerkenswerthe im Einzelnen bieten, drei auszuwählen, welche in jedem Betracht die Zuerkennung eines Preises verdienen, ist nicht leicht. Dazu gehört ein ungemein geübtes Auge, das sich durch äußern Prunk nicht blenden läßt, und die Gabe rascher Vergegenwärtigung und raschen Ueberblickes, um die Vor- und Nachtheile, die sich oft an scheinbar geringfügige Einzelnheiten knüpfen, die Details in ihrem Verhältniß zur Hauptsache, zum Ganzen zu erwägen und all den wirr verzweigten Interessen, um die es sich bei Realisirung eines so großartigen Planes handelt, gerecht zu werden.

Die Ausstellung der Concurrenzpläne erfreute sich vom Augenblicke der Eröffnung bis zu dieser Stunde eines zahlreichen Besuches. Das Eintrittsgeld, welches bekanntlich einem wohlthätigen Zwecke zugewendet ist, dürfte beim Schlusse der Ausstellung zu einer ganz ansehnlichen Summe aufgelaufen sein. Die öffentliche Meinung bezeichnet bereits mit seltener Einstimmigkeit die Pläne, welche auf die drei Preise Anspruch haben. Die Verfasser dieser Pläne sind die Architekten und Professoren van der Nüll und Siccardsburg, welche zusammen den Plan Nr. 66 ausgearbeitet, ferner der k. k. Ministerialingenieur im Ministerium des Innern, **Herr Ludwig Zettel, von welchem der Plan Nr. 84** herrührt. Wegen des dritten Preises schwankt die öffentliche Meinung zwischen Förster und dem Verfasser eines vierten Planes, dessen Nummer und Devise uns augenblicklich entfallen ist.

Bekanntlich hält das ministerielle Concursprogramm die Vorbestimmungen ziemlich allgemein, so daß es dem Einzelnen vergönnt war, in der Vermittelung und Umkleidung dieser wenigen gegebenen Momente seine Erfindungsgabe frei walten zu lassen. Jetzt, nachdem man die Ausstellung mehrere Male besucht, gewiegte Stimmen aus dem Kreise Fachkundiger sowie ganz gute journalistische Urtheile, die in der Hauptsache übereinstimmen, vernommen hat, darf man ohne Bedenken zugeben, daß das Gesammtergebniß der Concurrenzarbeiten ein sehr befriedigendes ist. Ein höherer Militär äußerte, er mache sich anheischig, nach der Vorlage der besseren zehn Pläne in kürzester Zeit einen Plan auszuarbeiten, der nichts zu wünschen übrig läßt. Die besten unter den Plänen habe ich schon neulich flüchtig erwähnt. Es sind gerade diejenigen, welche man allgemein als preiswürdig bezeichnet. Die Staatsgebäude sind auf allen größeren Plänen mit wenigen Variationen dieselben: Eine neue kaiserliche Burg, welche der Eine mit Museen, der Andere mit zwei neuen Hoftheatern flankirt, die Votivkirche mit den Universitätsgebäuden in nächster Nachbarschaft, das Reichsarchiv, das Generalcommando, das Stadthaus, **die Bibliothek, die Ruhmeshalle, die Defensionskaserne.** Nur in der Gruppirung dieser öffentlichen Gebäude zeigt sich eine wesentliche Abweichung. Auf manchem Plane sind dieselben zu dicht an einander gedrängt. Auch andere Uebelstände machen sich bemerklich. Ein Plan z. B. placirt das Reichsarchiv und die Bibliothek in die Nähe des Exercierplatzes, wo diese zwei Gebäude gerade am allerwenigsten hinpassen, denn sie erfordern vor Allem eine ruhige Umgebung. Was ferner die Boulevards betrifft, so bietet sich eine so reiche Auswahl von Projecten, daß es gar nicht schwer halten dürfte, aus allen zusammen einen Boulevardsplan zu gewinnen, der allen Anforderungen mit Rücksichtnahme auf alle die localen Bedingungen vollkommen entspricht. Der Eine zieht die Boulevards in reinster Kreisform, der Andere in einem regelmäßigen Polygon um die innere Stadt. Alle bilden den Boulevard aus zwei meist neuen Häuserfronten, zwischen welchen man zwei breite an den Häusern hinziehende Promenadenwege, ihnen zunächst gegen die Mitte zu zwei parallel laufende Baumanlagen, zwischen welch letzteren endlich ein eleganter Reitsteig und die Esplanadenstraße zu liegen kommen. Die Plätze, in welche sich die Boulevards zeitweilig erweitern, sind bald mit großen Fontainen, bald mit Bosquets, bald mit plastischen Denkmälern geschmückt. Die nothwendig gewordenen Straßendurchbrüche der inneren Stadt anlangend zeigt sich auch hierin eine ziemliche Einstimmigkeit. **Die Ausführung neuer Quer- und Längsstraßen, welche die**

wie die Entscheidung des heiligen Stuhles auszufallen habe, um mit dem heiligen Thomas Aquinus in Uebereinstimmung zu sein. Das Blatt sieht gar nicht ein oder will nicht einsehen, daß die Stellen, welche es jenem Heiligen, den seine Zeitgenossen den Dr. Angelicus nannten, entlehnt, auf den Fall des Knaben Mortara nicht passen, weil seine Taufe eine gültige ist, da sie, als er am Rande des Todes schwebte, erfolgte, und dies einer jener Ausnahmsfälle ist, in welchem die Taufe der Judenkinder auch ohne Zustimmung der Aeltern im Kirchenstaate geschehen darf. Daß der Knabe wieder alles Vermuthen genas, kann das gültig ertheilte Sacrament der Taufe nicht zu einem ungültigen machen, woraus von selbst folgt, daß die Kirchengewalt, wo sie gleich Staatsgewalt ist, für die Erziehung des Knaben im christlichen Glauben sorgen muß. Der Vater ist selbst gewissermaßen Veranlassung, daß sein Sohn von der christlichen Magd die Nothtaufe erhielt, denn er wußte, daß christliche Mägde es für eine gute That ersten Ranges halten, ein sterbendes Judenkind zu taufen, und hat dem kranken Knaben doch eine christliche Wärterin gehalten. Leges vigilantibus scriptae sunt.

⊙ **Mailand**, 25. October. Sir Hudson, gegenwärtig nach London beurlaubt, scheint definitiv von seinem Posten in Turin abberufen zu sein. Nach den heutigen Turiner Briefen hält man in den dortigen diplomatischen Kreisen für gewiß, daß ihn Sir Lyons, der Sohn des englischen Admirals, zur Zeit Ministerresident in Toscana, ersetzen wird.

Die vielbesprochene Lukmanier-Angelegenheit hat unnützer Weise ein vorzeitiges Interesse in Anspruch genommen. Aus guter Quelle wird versichert, daß bis jetzt weder mit dem berühmten Unternehmer Brassey aus London, mit dessen vortheilhaften Vorschlägen sich bereits vielfach die Presse beschäftigt, noch mit anderen irgend ein Abkommen getroffen. Die Mittel zur Ausführung des großen Werkes stehen annoch weit unter den Verhältnissen, welche die Wichtigkeit der Impresa in Anspruch nimmt.

Die jüngsten politischen Zerwürfnisse zwischen Graf Cavour und den Führern des linken Centrums sind in ein Stadium minderer Schroffheit getreten. In der Wahl für die Kammerpräsidentur wird Advocat Ratazzi vom Ministerium unterstützt werden. Unter den von der „Gazzetta Piem." unlängst gebrachten Amts-Ernennungen bedarf die des Commandeurs Prato zum K. Procurator des Rechnungshofes eines näheren Commentars. Anstatt eine Vacanz auszufüllen bezweckt dieselbe einen neuen Posten zu schaffen. Prato war Staatsrath und Deputirter. Seine neuen Functionen verhindern ihn, einen und den anderen Sitz zugleich auszufüllen, so daß einerseits der Posten für einen der jüngst in das Parlament berufenen Beamten offen bleibt, andererseits die reiche Präbende eines Staatsrathes erledigt, welche man dem ersten Generalsecretär im Ministerium des Aeußeren vorbehalten wissen will. Mit der beabsichtigten Besetzung dieser letzteren Function nun hat es seine eigene Bewandniß. Der Turiner Premier hat dieselbe seinem Neffen, Grafen Alfieri von Magsiano, zugedacht, an dessen hoher Jugend jedoch die Männer der Presse und andere gewichtige Personen großen Anstoß nehmen und dafür dem jungen Deputirten Alba geneigt sind. Am allerwahrscheinlichsten wird indessen der Posten einem dritten zufallen, dem Artilleriemajor Cugia, welcher bereits früher an einer diplomatischen Mission nach Petersburg Antheil hatte.

Durch den Eintrit Cadorna's in das Ministerium ist auch der Frieden in dasselbe eingekehrt. Lamarmora bleibt vorläufig auf seinem Posten mit den Generälen Biscarretti und Cialdini in der Arrièrgarde, von denen der eine oder der andere zu ihrer Zeit ihm nachrücken werden. Die Partei Ratazzi verliert mit jedem Tage mehr Boden in dem Maße, als die feste Haltung des Ministeriums zunimmt. Cavour glaubt man jetzt ernstlich mit administrativen Reformen beschäftigt. Das fatale Project der geistlichen Kasse erregt in dem ganzen traditionell katholischen Lande ein so allgemeines Mißvergnügen, daß man über kurz oder lang genöthigt sein wird, es fallen zu lassen, um so mehr, als es auch dem Staatsschatze sich unheilvoll gezeigt.

IX. Versammlung des west-galizischen Forstvereins.

(Schluß.)

Nach einer kurzen Unterbrechung wurde die Sitzung wieder aufgenommen und erklärte Herr Vicevorstand v. Gorczyński, daß er sich veranlaßt finde, aus Anlaß dessen, daß der Verein einen technischen Fachmann zum Vicevorstand bedürfe, seine Function niederzulegen und ersucht deshalb einen Andern zu wählen.

Unter Antrag des Vorstandes wurde Herr Waldbereiter Groß einstimmig zum Vicevorstand erwählt, und erklärt diese Wahl anzunehmen.

Dem abtretenden Vicevorstand wurde der Dank für dessen eifrige Bemühungen einstimmig votirt.

Bezüglich der Wahl des Versammlungsortes für 1859 wurde festgesetzt, beim Herrn Grafen Adam Potocki sich zu verwenden, damit er es gestatte, daß diese in Krzeszowice stattfinde.

Sollten Hindernisse eintreten, so wird die Geschäftsleitung dafür zu sorgen haben, damit ein anderer Ort bestimmt werde und sind die Mitglieder wenigstens 3 Monat vor der Versammlung in Kenntniß zu setzen.

Thema II. Welches Verfahren hat sich bei dem Anbau der Fichte im Hochgebirge am entsprechendsten bewährt, und was ist bei der Ausführung der angeordneten Kultur-Methoden vorzüglich zu berücksichtigen, um den Erfolg zu sichern.

Da der Antragsteller nicht gegenwärtig und die Frage zu allgemein gestellt ist, die Boden und Local-Verhältnisse aber auf die Beantwortung dieser Frage sehr großen Einfluß nehmen, so konnte hierüber kein erschöpfender Beschluß gefaßt werden, jedoch war die Mehrzahl der Anwesenden der Ansicht, daß unter entsprechenden Verhältnissen die Büschelpflanzung den größten Erfolg verspricht.

Thema III. Mittheilungen über die Art und Weise der stattgefundenen Anmeldungen zum Behufe der Ablösung oder Regulirung der Waldservituten, und über die in dieser Beziehung gemachten Anträge.

Dieses rufte die lebhafteste Debatte hervor, Herr Siegler stellte mehrere Fragen in Betreff der durch die Servituten zu deckenden Bedürfnisse der Landbewohner jedoch war es nicht möglich, zu einem genügenden Resultate zu gelangen und wurde beschlossen, ein Comité von 5 Mitgliedern zu bilden, welche die vom Herrn Siegler, aufgestellten Fragen gehörig zu beleuchten hätten und aus ihren Separatansichten einen für die technischen Commissäre bei den Ablösungs-Commissionen als Anhaltspunkt dienenden Leitfaden zusammenzustellen haben.

Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen und die HH. Wężyk, Siegler, Löffler, Slatinski und Jakesch als Comité-Mitglieder ernannt und der 21. September l. J. als Termin ihres Zusammentretens bestimmt.

Dieser Leitfaden soll dann auf Kosten des Vereins gedruckt und vertheilt werden.

Thema IV. Mittheilungen über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Insecten-Schäden in den Forsten.

Es wird mitgetheilt, daß die Kiefernblattwespe an manchen Orten sehr stark aufgetreten ist, daß jedoch deren Verminderung gegen andere Jahre sichtbar ist. Vorgezeigt werden aus Sucha Cocons von der Tanthredo rufa, aus welchen meist weibliche Wespen ausgekommen sind.

Bezüglich des Tannentriebwicklers wurde bemerkt, daß derselbe in diesem Jahre auch in den höheren Bergforsten sich gezeigt hat, jedoch entwickeln die abgefressenen Triebe neue Knospen, so daß keine nachtheiligen Folgen für das Fortkommen der angegriffe- Stämme zu befürchten sind.

Maßregeln gegen diesen Wickler wurden nicht angetragen, da derselbe sowohl als Raupe, als auch als Puppe schwer zu finden und zu vertilgen ist. Als einziges Mittel wurde das Eintreiben von Schweinen im Frühjahr zur Vertilgung der Puppe angerathen. Im Uebrigen waren die Insectenschäden in diesem Jahre viel unbedeutender als früher, was zur Beruhigung für das nächstste Jahr beiträgt.

Thema V. In wiefern ist der Verkauf des Bau- und Nutzholzes auf dem Stocke oder die Erzeugung in Regie und der Verkauf des fertigen rohen Materials vortheilhafter für den Forst-Ertrag und welche Gründe sprechen für die eine oder die andere dieser Verkaufsarten?

Das Ergebniß der Verhandlungen war, daß die Verkaufsart von den Localumständen abhängig ist, denn die Erzeugung in Regie und Verkauf des fertigen Materials ist nur dort von Vortheil, wo es weder an Absatz noch an Arbeitskräfen mangelt, während der Verkauf auf dem Stocke nothwendig dort beibehalten werden muß, wo der Absatz nicht gesichert ist und die Arbeitskräfte fehlen, obgleich nicht zu verkennen ist, daß es für den Waldbesitzer vortheilhaft ist, das Holz zu erzeugen und dann zu verkaufen, weil die Schätzung des stehenden Holzes niemals ganz genau sein kann und daher in vielen Fällen mehr an Holzmasse abgegeben wird als geschätzt wurde. Eine allgemeine Norm läßt sich jedoch nicht aufstellen.

Nachdem alle aufgenommenen und angeregten Fragen erschöpft waren, und die Vorlesung einiger schriftlich eingelaufenen Mittheilungen über Waldzustände entfernter Gegenden mit dem Bemerken abgelehnt wurden, daß diese in die Jahresfrist aufzunehmen wären, wurde die Sitzung um 5 Uhr Nachmittags geschlossen.

Bei der Nähe des 1. Novembers, von welchem Zeitpunkte an die österrreichische Währung mit dem Gulden zu hundert Neukreuzer den Anordnungen des a. h. Patentes vom 27. April l. J. gemäß die Ausschließende gesetzliche Landeswährung des gesammten Kaiserthums sein wird, dürfte es sich nützlich erweisen, nochmals auf die hauptsächlichsten Zalungsmittel welche dem Publicum dieser neuen Währung dermalen zur Verfügung stehen und auf deren gesetzliche Bewerthung aufmerksam zu machen.

Es sind dieß bereits in größeren Summen geprägte neue Münzen:

Der Vereinsthaler .	zu $1\frac{1}{2}$	Gulden
Das Guldenstück . .	„ 1	„
Das $\frac{1}{4}$ Guldenstück .	„ 0.25	Neukreuzer
Der Neukreuzer . . .	„ $0.\frac{5}{10}$	„

An Münzen des bisherigen Conventions-Münzfusses kommen für den täglichen Verkehr hauptsächlich in Betracht:

Der $\frac{9}{10}$ feine Zwanziger seit 1852 geprägt und die österr. Lira .	zu 35	Neukr.
Der alte Zwanziger (vor 1852 geprägt)	„ 34	„
Das Zehnkreuzerstück und die halbe österreichische Lira	„ 17	„
Das Sechskreuzerstück	„ 10	„
Das Fünfkreuzerstück und die viertel österreichische Lira	„ $8\frac{5}{10}(\frac{1}{2})$	„
Das Silber-Dreikreuzerstück . . .	„ 5	„
Das Kupfer-Zweikreuzerstück . . .	„ 3	„
Das Einkreuzer- und das fünf Centesimostück	„ $1\frac{5}{10}(\frac{1}{2})$	„
Das drei Centesimostück	„ 1	„
Das Einhalb-Kreuzer und das ein Centesimostück	„ —$\frac{5}{10}(\frac{1}{2})$	„

Von neuen Banknoten bestehen die zu 10 fl. 100 fl. und 1000 fl.

Von alten Banknoten in Conventionsmünzfuße:

Die	1 fl. Note zu	1 fl.	5	Neukr.
„	2 „ „ „	2 „	10	„
„	5 „ „ „	5 „	25	„
einberufen am 30. Sept. 1859	10 „ „ „	10 „	50	„
einberufen am 31. Juli 1859	50 „ „ „	52 „	50	„
	100 „ „ „	105 „	—	„
einberufen am 31. Mai 1858	1000 „ „ „	1050 „	—	„

Es ist hieraus ersichtlich, daß da anfänglich eine größere Auswahl von Zahlungsmitteln als bisher bestehen wird, eine Beengung des Verkehrs nicht zu befürchen ist. Die Mannigfaltigkeit aber dieser Zahlungsmittel wird der einfacheren bleibenden Ordnung in dem Maße Platz machen, als die alten Münzen und Noten ab- und die neuen aber zunehmen werden, bis letztere die alten Zahlungsmittel ganz ersetzen und in dem gesammten Kaiserthum vollkommene Gleichförmigkeit des Münzwesens bestehen wird.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 28. Oct. Ihre kais. Hoheiten der Erzherzog Franz Karl und die Frau Erzherzogin Sophie werden Sonntag von Ischl hier erwartet.

Die Hoftrauer, welche für weiland die Frau Erzherzogin Margaretha getragen wurde, wird heute wieder abgelegt.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ludwig Victor sind auf der Rückreise aus der Schweiz am 27. d. in Linz angekommen und wollten am 28. mit dem Dampfschiffe nach Wien abreisen.

Se. Hoheit der Herzog von Nassau wird heute Abends mittelst Nordbahn von Wien abreisen und nach Wiesbaden zurückkehren.

Se. Durchl. der Fürst Clemens Metternich ist gestern Abend aus Prag hier eingetroffen.

Das Provinzial-Concil wird übermorgen, Samstag, wieder eine feierliche Sitzung in der Stephanskirche, nach vorausgegangenem solennen Hochamte, halten.

Gestern Mittags um 1 Uhr wurde der Sarg mit dem Leichnam des am 14. März 1853 verstorbenen Fürst-Erzbischofs Vincenz Eduard Milde aus seiner bisherigen provisorischen Ruhestätte nächst dem Mausoleum Kaiser Friedrichs III. im St. Stephansdome gehoben, und in der neuerbauten Gruft in der Tauf-Kapelle beigesetzt. Still und feierlich bewegte sich der Zug, den die fürst-erzbischöflichen Alumnen eröffneten, und dem die Chorgeistlichkeit, das Metropolitan-Domcapitel, dann der Weihbischof Dr. Franz X. Zenner als Pontificant, endlich die nahen Freunde des Verewigten folgten. Die Kirche war verschlossen und in einer Stunde die Feierlichkeit, von der man in Wien keine Ahnung hatte, beendet.

Das Dienst-Reglement für die k. k. Armee vom Jahre 1808 wird einer Revision, eigentlich einer den derzeitigen Verhältnissen entsprechenden Ergänzung unterzogen. Eine eigene Commission ist diesfalls schon seit einiger Zeit in Thätigkeit.

Deutschland.

In Langenburg hat am 24. Oct. in der fürstlichen Schloßkapelle die Trauung Seiner Hoheit des Erbprinzen Georg von Sachsen-Meiningen mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Feodore zu Hohenlohe-Langenburg stattgtfunden.

In München beginnen in den nächsten Tagen Conferenzen wegen des Baues einer Heidelberg-Würzburger Bahn. Die Bodensee-Gürtelbahn-Conferenz hat ihre Verhandlungen noch nicht geschlossen. Der Bau einer Bahn von Bregenz nach Feldkirch scheint gesichert.

Frankreich.

Paris, 26. Oktober. Der „Moniteur" meldet oder bestätigt vielmehr, daß der Polizei-Präfekt für die Nachtzeit die Schließung der Kaffeehäuser, Restaurationen x. im Quartier Latin, die bisher bis 2 Uhr Nachts offen blieben, befohlen habe. Das amtliche Blatt hofft, daß namentlich die Familienväter diese Maßregel zu schätzen wissen werden, da die jungen Leute in diesen Häusern Zeit, Geld und Gesundheit vergeudeten und schlechte Gewohnheiten annähmen. Die Verwaltung, „welche alle Klassen der Gesellschaft überwacht, konnte die aus der Provinz zum Arbeiten nach Paris kommenden jungen Leute ihres Schutzes nicht beraubt sein lassen." — Der Prinz Napoleon gab gestern in seinem römischen Hause (Avenue Montaigne) ein Diner, welches ausschließlich aus chinesischen und auf chinesische Weise zubereiteten Speisen bestand. Unter den Gästen befanden sich der bekannte Maler Delacroix, Emil de Girardin, Arsene Houssaye, Longperier, Mitglied des Instituts, Dr. Yvan, Charles Edmond, Callery, Dolmetscher des Kaisers, und ein wirklicher Chinese, ein Mann von großer Gelehrsamkeit, Namens Tchin-Chi, der schon seit längerer Zeit in Paris anwesend ist. — Der Sohn des Ministers Magne verheirathet sich dieser Tage mit der Tochter des Maire's von Rheims, eines der reichsten Kaufleute dieser Stadt. Herr Magne ist einer der Großen, die das Kaiserreich geschaffen. Er begann seine Laufbahn im Hause Fould's als Commis, 1850, vor dem Staatsstreiche, wurde er in das sogenannte Ministerium der Fachmänner oder das außerparlamentarische Kabinet berufen und blieb seit jener Zeit mit wenigen Unterbrechungen Finanz-Minister. Er ist ein vertrauter Freund des Herrn Fould und steht beim Kaiser in hohem Ansehen. Der junge Mann wird bei Gelegenheit seiner Heirath zum General-Einnehmer von Nancy ernannt werden. — Der „Correspondant" enthält einen Artikel des Grafen v. Montalembert, worin der-

---

selbstverständliche Fortsetzung der vorstädtischen Haupt-Communicationsadern mitten durch die Stadt nach den entgegengesetztesten Vorstädten zu bilden haben, ist allenthalben im Auge behalten. Gewisse unmöglich gewordene Stadtviertel, z. B. der Häusercomplex, welcher zwischen Salzgries, Preßgasse und Fischerstiege liegt, wird von den meisten Plänen mit einer breiten Straße durchbrochen, welche die Linie des Kohlmarkts, der Spenglergasse und Tuchlauben direct mittels einer Rampe nach dem Franz-Josephsquai fortsetzt. In gleicher Weise ist an anderen Punkten, wo finstere winklige Häusergruppen dem Verkehr Hindernisse in den Weg legen, ein entsprechender Durchbruch geschafft. Allerdings weichen die Projecte in der Art, wie sie das bewerkstelligen, sehr von einander ab. Die neuen Linien, welche zum Theile ganz die Richtung schon bestehender Strassen nehmen, fahren über die Häuserfronten der letzteren bald in spitzen, bald in stumpfen Winkeln hin, und verkürzen ganze Strassenfronten um anderthalb Schuh, d. h. sie demoliren die alten Häuser, um an deren Stelle andere zu setzen, welche den neuen Linien entsprechend, bald vorwärts bald rückwärts rücken. Dadurch wird allerdings eine Regelmäßigkeit der Verbindung und eine Ellbogen- und Hühneraugenfreiheit an den Strassenkreuzungen erzielt, deren wir uns bisher nicht zu erfreuen hatten. Auch verliert das Project den Schein des Gewagten oder des Komischen, welchen Viele daran finden wollten, wenn man in Erwägung zieht, daß es dem Zeichner ja selber nicht eingefallen ist, darin die Aufgabe weniger Jahre zu erblicken. Die Concurspläne haben ja auch nicht blos darzustellen, wie es in Wien schon nächster Zeit aussehen soll, sondern was und wie es mit Wien überhaupt einmal werden müsse. Von diesem Gesichtspunkte kommt die Kostenfrage weit weniger in Betracht, als so manche der bisherigen Beurtheiler annehmen zu müssen meinten. Da so Viele sich mit dem oberweltlichen Neuwien hinlänglich beschäftigen, so war es nicht mehr als billig, daß einer der Concurrenten sein ganzes Augenmerk dem unterweltlichen Wien in einem dreifachen System von Gasröhren-Wasserleitungen und Unrathscanälen zuwandte. Andere beschäftigten sich ausschließlich mit der Regulirung des Wienflußes und Donaucanales. In wie fern ihnen diese schwierige Arbeit gelungen sei, wird das medizinische Doctorencollegium zu entscheiden haben, das bereits zu bezüglichen Berathungen zusammengetreten ist. Merkwürdiger Weise ist in der Aburtheilungscommission, welche fast unter ihren Mitgliedern, Vertreter aller Fächer zählt, das medizinische Fach, das bei diesem Anlaß doch auch mitzusprechen hat, gar nicht repräsentirt. Wahrscheinlich wird man competente Männer wohl noch später zu Rathe ziehen.

An die Grundrisse, in deren bunten Durcheinander man, wenn man weder von Geburt noch von Leidenschaft Architekt ist, erst nach einiger Uebung lesen lernt, schließt sich eine Menge appetitlicher Stadtansichten, welche theils mit Crayons, theils in Wasserfarben ausgeführt sind. Mit einem gewissen novellistischen Behagen gehen wir in diesen neuen Stadttheilen, die noch gar nicht existiren, spazieren und träumen kleine unvorsichtige Romane. Wer einmal in seinem Spiegel das Bild seiner Wohnung verkehrt erblickt oder, auf einem Hügel stehend, die Welt umgekehrt angesehen, indem er den Kopf zwischen die Beine steckte, der kennt den Reiz, welcher darin liegt, wenn man das Altbekannte sich plötzlich in ein ganz Neues umwandeln sieht. So geht es uns auch mit den imaginären Veduten und Prospecten, welche erst auf dem Papiere existiren und doch bekannte Platz- und Straßen- und Vorstadtnamen tragen.

In dreißig Jahren werden wir, falls wir bis dahin das Portefeuille der menschlichen Angelegenheiten nicht bereits niedergelegt und uns nicht auf eine friedliche Aschenstation unter der Erde zurückgezogen haben, in dreißig Jahren werden wir wohl sehen, welcher der ausgestellten Pläne Recht behielt. Auf ein ruhiges Dasein müssen wir Lebende jedenfalls verzichten, denn wenn die Neugestaltung Wiens erst einmal gründlich in Angriff genommen wird, dann dürfte sich eine unvermeidliche Maurer- und Zimmerer- und Demolirer-Tyrannei entwickeln, welche uns den Besuch öffentlicher Promenaden u. dgl. auf lange Zeit verleiden dürfte. Die Promenadentbehrungen, welche uns schon die jetzt im Gange befindlichen Demolirungsarbeiten auferlegen, geben uns einen kleinen Vorgeschmack künftiger Schmerzen. Man kann kühnlich behaupten, daß seit Beginn der Bastei- und Stadtthorabtragungen die Hälfte der Städter, welche sich sonst zu bestimmten Tageszeiten mit der Regelmäßigkeit eines Uhrwerkes hier im Freien zu bewegen pflegten, nicht mehr spazieren gehen.

Das alte Kärntnerthor wird sehr vorsichtig verbröckelt, da die Passage unter demselben vorläufig noch nicht abgesperrt werden konnte. Bis die Bresche in der anliegenden Basteiwand fertig und der Erddamm in entsprechender Richtung vom Stadtniveau auf das Glacisniveau hinausgeführt ist, dürfte noch manche Woche vergehen. Der Stadtgraben hat an jener Stelle bereits seine schönste Zierde eingebüßt und die Herren Spatzen ziehen sich, durch die Arbeiter und den Lärm der Arbeit verjagt, auf die Pappelalleen vor der Wasserkunst- und Stubenthorbastei zurück. Hier lassen sie sich allabendlich einen tausendschnäbligen Choral zu Schulden kommen, bei dem man taub werden könnte, wenn man gegen das Schnäbelwetzen und gegen das Geschrei der Kleinen nicht bereits durch Lebenserfahrungen abgestumpft wäre. Außer den unwillkommenen Demolirungsarbeiten mag sie der herannahende Winter mit seinen Drangsalen und die Wohnungsnoth beschäftigen, welche die Spatzen in Folge des Falls der Thore und Basteien bedroht. Winterdrangsal und Wohnungsnoth: Tout comme chez nous — hommes.

selbe die französische Regiernng äußerst heftig angreift. Dieser Artikel macht hier große Sensation. — An der Stelle, wo früher im Konferenz-Saale des gesetzgebenden Körpers die „Taufe des Grafen von Paris“ hing, die 1858 entfernt wurde, ist jetzt Ary Scheffer's „Capitulation der Bürger von Calais nach ihrem heldenmüthigen Widerstande“ aufgehängt worden. — Hier in Paris macht eine Flugschrift: „La Lombardie et le Vénitien“, einiges Aufsehen; dieselbe ist durch das jüngste Rundschreiben des Erzherzogs Maximilian an die österreichischen Behörden im lombardisch-venetianischen Königreiche veranlaßt worden.

Da Prinz Jerome sich auf dem Wege der Besserung befindet, so wird sich der Hof am 3. November nach Compiègne begeben; die Hundert-Garden gehen uächsten Freitag dahin ab.

Großbritannien.

London, 28. October. Bright sprach zu Birmingham mit einigem Mißtrauen über die Reformbill des Cabinets Derby; er verlangte Erweiterung des Wahlrechtes, neue Wahldistrictseintheilung und Ballotage.

In der indischen Politik Englands herrscht noch derselbe Zwiespalt der Meinungen und dieselbe Unsicherheit in den Grundsätzen der Regierung, wie vor dem Aufstande. Die traditionnelle Politik der ostindischen Compagnie, sich im Kampf der verschiedenen Religionssysteme neutral zu halten, wurde bekanntlich von den Freunden des Proselytismus als eine der Ursachen des letzten Aufstandes bezeichnet, da sie den religiösen Fanatismus der Eingebornen genährt habe. Umgekehrt wurde von Anhängern dieser Politik die seit 1853 eingeführte Intervention in die religiösen Angelegenheiten der Eingebornen und die Begünstigung des christlichen Missionswesens beschuldigt, daß sie jenen Fanatismus gereizt habe. Bisher wurden diese Fragen zwischen Leadenhall-Street und Kalkutta verhandelt, jetzt nimmt aber das britsche Publikum einen lebhaften Antheil an der Controverse, ohne daß es jedoch mit einer entschiedenen Meinung einzugreifen vermöchte. Auch hat es aus den Kreisen der Regierung nicht viel Tröstliches zu hören. Aus den Mittheilungen der „Times“ über die Ansichten der militärischen und administrativen Umgebung Sir John Lawrence's im Pendschab ersieht man zwar, daß man daselbst für ein höchst aggressives christliches Vorgehen gegen die religiösen Uebungen und Ansichten der Eingebornen ist; Sir John Lawrence scheint derselben Ueberzeugung zu huldigen und dem christlichen Eifer seines Obersten, Edwards, der die Einführung des christlichen Unterrichts in alle nationalen Schulen verlangt, beizustimmen: aber, wenn er selber einlenkt und nur denen, die nach diesem Unterricht Verlangen tragen, ihn geboten wissen will, zieht er sich damit nicht hinter die frühere Neutralitätslinie zurück? Lord Ellenborough hatte sich gegen alle christliche Aggression erklärt und in seinem Schreiben an die Compagnie, unterm 28. April, die frühere Neutralität streng anempfohlen. Bald darauf mußte er zwar aus dem Amte treten; allein sein jetziger Nachfolger, Lord Stanley, scheint, wenn auch von einem anderen Ausgangspunkte, auf seine Grundsätze zurückzukommen. Aus allen seinen bisherigen Aeußerungen geht so viel hervor, daß er für die Nicht-Intervention ist, nicht um die Vorurtheile der Eingebornen zu schonen, sondern weil er die Neutralität des Staates in religiösen Dingen, die in einigen eklatanten Fällen in der britischen Heimath zur Anerkennung gekommen ist, auch in der Colonialverwaltung zur Anwendung bringen will.

Aus der Capstadt vom 12. Sept. wird gemeldet, daß das Dampfschiff „Eastern City“ (muthmaßanf der Rückkehr von Indien nach England begriffen) am 24. August in See durch Feuer total zerstört ist. Das von London nach Calcutta mit Truppen bestimmte Segelschiff „Merchantman“ rettete jedoch die Passagiere und Mannschaft (mit Ausnahme eines Maschinisten) und brachte dieselben nach der Capstadt.

Borneo war neulich von der „Times“ der britischen Regierung sehr dringend empfohlen worden. — Die Angelegenheit scheint indessen noch nicht entschieden zu sein. Sir James Brooke fordert außer einem wirksamen Schutz eine Entschädigung von 50,000 Pfd., wofür er seine gegenwärtigen Souveränetätsrechte über Sarawak der Krone Großbritanien übertragen wolle. Die Drohung, die er mit seinem Anerbieten verknüpft, sein Land eventuell Frankreich zum Kauf anzubieten, läßt annehmen, daß die Regierung dem Geschäft noch keineswegs sehr geneigt ist. —

Dänemark.

Bei einem Festmahle, welches Se. Majestät der König von Dänemark dem Reichstage gab, erwiederte der König auf das ihm, nach vorhergegangener Rede, von dem Präsidenten des Landsthinges, Hrn. Bruun, dargebrachte Hoch, daß er sich auf den schon einmal (1848) erprobten Beistand der Repräsentanten des dänischen Volkes und des gesammten dänischen Volkes verlasse, im Falle dem Vaterlande in der nächsten Zukunft eine Gefahr bevorstehe, und daß er hoffe, daß seine dänischen Kinder sich beim Hereinbrechen eines solchen Ungewitters eben so um ihn scharer würden, wie sie es schon einmal früher gethan. Später soll der König, welcher sich in einer lebhaften Stimmung befand — wie Dagbladet erfährt —, geäußert haben, daß er dem Vaterlandes vor allem Andern den Vorzug gebe, ja, daß selbst die eigene Allerhöchste Person für das Wohl des Vaterlandes in den Hintergrund treten müsse. Bis jetzt haben nur Dagbladet und die amtliche Berlingske Tidende die königliche Rede besprochen, und zwar bespricht Dagbladet dieselbe von seinem national-liberalen Standpunkte aus ziemlich unparteiisch. Die Belingske Tidende hat dieselbe hingegen rasch aufgefaßt, oder auch will sie dieselbe nicht verstehen; denn sie sagt nur in trockenen Worten, daß der König, nachdem er dem Conferenzrathe Bruun für die gehaltene Rede gedankt, dem dänischen Reichstage eine erfolgreiche Wirksamkeit gewünscht habe.

Rußland.

Wie aus St. Petersburg berichtet wird, hat zu den neuerlichen Erfolgen im Kaukasus eine Auflehnung gegen Schamyls Obergewalt beigetragen. Die Gemeinden von Tschanki ermordeten seine Abgesandten und sagten sich los von der Verbindung mit dem Müridismus, jener Genossenschaft, die den Religionskrieg predigt.

Der Bericht des Fürsten Statthalters des Königreichs Polen an den Kaiser über den Stand des Königreichs im Jahre 1855, dessen ersten Theil wir bereits gestern mitgetheilt, gelangt jetzt zu einer statistischen Uebersicht des Fabrik- und Manufacturwesens. Der Stand der Fabriken war im Vergleich zu dem Jahre 1854 nachfolgender:

In den Leinen-, Baumwollen-, Wollen- und Seidenfabriken waren im Jahre 1854 beschäftigt 25,501 Arbeiter, im Jahre 1855 hingegen 27,443, also um 1942 Arbeiter mehr. Ebenso hatte sich die Production, welche 1854 5,554,400 Rub. Silb., 1855 dagegen 6,703,101 R. S. betrug, demgemäß um 1,158,701 R. S. gehoben.

In den Zuckerfabriken, von denen wegen der ungünstigen Rüben-Ernte, nur 50 (um 5 weniger als im Vorjahre) thätig waren, wurden 4,807,340 Pud Rüben (um 1,596,180 Pud weniger als 1854) verarbeitet. An reinem Zucker in Hüten wurden producirt 275,620 Pud (60,844 Pud weniger als 1854).

In den Fabriken, welche sich mit Verarbeitung von Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche beschäftigen sowie z. B. den Porter-Bier-, künstlichen Champagner-Wein-, Rum-, Liqueur-, Oel-, Essig- ꝛc. Fabriken, waren im Jahre 1854 2415, dagegen 1855 2436 Arbeiter beschäftigt und die Production hatte sich von 1,555,201 R. S. auf 1,975,958 R. S. in dem genannten Zeitraum, also um 420,757 R. S. gehoben.

Die Fabriken, welche Erzeugnisse aus dem Thierreiche producirten (wie z. B. die Gerbereien, Stearin- und Wachslicht-Fabriken ꝛc.) beschäftigten im Jahre 1854 4522, im Jahre 1855 aber 4568 Arbeiter und auch hier hatte sich die Production von 1,255,722 R. auf 1,467,071 R. S., also um 211,339 Rub. Silb. gehoben.

In den Fabriken und Betriebs-Anstalten zur Producten-Erzeugung aus dem Mineralreich (als Eisen-, Zink-, Maschinen-Fabriken, Steinkohlen-Bergwerke ꝛc.) waren im Ganzen im Jahre 1854 13,266 und im Jahre 1855 14,390 Arbeiter beschäftigt. Die Production hatte sich im Jahre 1854 von 3,139,872 auf 3,231,304 im nachfolgenden Jahre also um 91,322 R. S. gehoben.

Handwerker gab es im Königreich Polen im Ganzen im Jahre 1854 85,998, dagegen im Jahre 1855 nur 85,857, also um 144 weniger als im Vorjahre.

Zum Ankauf von Roh-Material wurden verausgabt: Im Jahre 1854 6,990,365 R. S., im Jahre 1855 dagegen 8,622,833 R. S., also um 1,721,468 Rub. Silb.

Der Werth der verfertigten Erzeugnisse repräsentirte im Jahre 1854 15,591,771 R. S., im Jahre 1855 17,498,377. Mithin 1,907,606 R. S. mehr.

Unter diesen Handwerkern waren 16,214 Männer- und Damenschuhmacher, 10,286 Schneider, 8409 Schmiede, 5937 Bäcker, 4390 Metzger. (Schl. f.)

Türkei.

Laut neuesten Nachrichten aus der Posavina hat der Aufstand, zu welchem in der Gradacacer Nahie das Signal gegeben worden, theilweise bereits ein klägliches Ende gefunden. Die Cavalleriebesatzung von Gradacac und ein in der Eile zusammengerafftes Heer von türkischen Freiwilligen überfielen in der Gegend von Wranjuk die aufständischen Christen, welche der gr. n. u. Erzpriester Avramović aus Drasje geführt, und richtete unter denselben ein furchtbares Gemetzel an; nur ein kleiner Theil und, wie behauptet wird, Avramowić an ihrer Spitze, konnte sich nach einem längeren Umherirren über die Save flüchten. — Noch eine andere größere Parthie aufständiger Rajah's soll in der Gegend zwischen Modrić und Osezani sich befinden und ebenfalls von einer gr. n. u. Priester, dem Pfarrer Hagji Petko Jovanović, angeführt werden, da den regulären Truppen ein Geschütz zur Disposition steht, die Rajah's aber durchgängig schlecht bewaffnet sein sollen und von allen Seiten Türken zusammenströmen, um gegen die Christen ins Feld zu ziehen.

Dem Vernehmen nach ist Seitens der Pforte die beruhigende Zusage erneuert worden, der traurigen Lage der Rajah gegenüber den nnersättlichen Begs Schutz und Abhilfe zu leisten. Mit der Ernennung Akif Paschas an die Stelle Kiani Paschas zum Gouverneur scheint wenigstens der erste Schritt hiezu gemacht zu sein, da der Letztere mit wahrhaft alttürkischer Autorität gehaust haben soll, während Akif Pascha als humaner und rechtlicher Mann gerühmt wird. Die vorläufige Aufhebung der verhaßten und als unerschwinglich anerkannten Tretina, mit welcher er seinen Antritt bezeichnete, wurde von der ganzen Rajahbevölkerung dankbar anerkannt; doch wird erst die definitive legale Regelung der Verhältnisse der bosnischen Rajah zu den dortigen Begs dem bisherigen Zustande der Anarchie ein Ende machen.

Asien.

Auf dem East-India House in London ist folgende Depesche aus Bombay vom 27. Sept. eingetroffen: Ein glücklicher Angriff auf eine etwa 3000 Mann zählende und auf einer Insel des Gogra stehenden Rebellen-Schaar fand am 19. d. M. statt. Zwei Compagnieen Europäer des Contingents von Kupperthela und ein Detachement der Reiterei Hudson's griffen die Aufständischen an, vertrieben sie aus ihrer verschanzten Stellung und tödteten ihnen dem Vernehmen nach an 1000 Mann. Das Feuer der Artillerie richtete große Verheerungen unter den Flüchtlingen an und bohrte zwei Boote in den Grund, in denen sich Feinde befanden. Zwei der Rebellenführer sollen unter den Gefallenen sein. Der Verlust der Engländer war nicht bedeutend. Die Rebellen von Gwalior befinden sich noch zu Seronge; allein man glaubt, daß sie den Versuch machen werden, zwischen Saugor und Bilsa über den Nerbudda zu gehen. Folgendes sind die gegenwärtigen Positionen der im Central-Indien dienenden drei britischen Heersäulen: General-Major Michel, Befehlshaber der Streitkräfte von Malwa, steht zu Bilsa; Brigadier Parke, Befehlshaber der Streitkräfte von Numitsch, zu Sacungpur, und Brigadier Smith marschirt von Guna nach Seronge. Die erste für Central-Indien bestimmte Verstärkung an Cavallerie, bestehend aus Guzerat und Gaekwar, unter Befehl des Rittmeisters Buckle, ward gestern zu Udschein von Dohad aus erwartet.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 19. October.

* Ein Krakauer, Herr Jawurek, trat vorgestern zum ersten Male in der Oper „Freischütz“ in der Rolle des Max auf der hiesigen Bühne auf. Ein leicht zu erklärendes Interesse hatte, wie uns mitgetheilt wird, ein zahlreiches Publikum im Theater versammelt, welches dem Debutanten wiederholt seine Sympathie zu erkennen gab.

* Dem „Przegląd Powszechny“ wird aus dem Tarnow'schen geschrieben: Den Bau der Eisenbahnstrecke von Rzeszów nach Przemyśl, welcher auf 4 Millionen fl. veranschlagt worden, hat im Wege der Licitation Herr Bauunternehmer Klein in Wien erhalten. Herr Baroggi soll, wie es heißt, die Absicht haben, mit seinen besten italienischen Arbeitern in's Königreich Polen zu übersiedeln.

* Am 13. d. M. 9 Uhr Abends brach in Dubanowice, Samborer Kreises, durch Brandlegung Feuer aus und verheerte acht Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst den vorhandenen Getreide- und sonstigen Vorräthen, dann 6 Viehstücke.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Krakau, 29. Oktober. Heute sind große Getreidevorräthe aus dem Königreich Polen auf die Grenze geführt worden. Die Käufer haben mit den Ankäufen etwas gezögert, da aus dem Auslande fortwährend Berichte anlangen, die dem Getreidehandel nicht eben durchaus günstig sind. Es ist dieser Umstand natürlich nicht ohne Einfluß auf die Preise, besonders der mittleren Weizengattungen und des Kornes gewesen; die besseren Weizengattungen fanden hingegen guten Abgang zu den vorigen Preisen. Der Weizen ging in der weniger schöner Sorte zu 22, 24, 26 — in den besseren zu 27, 29, 30 — in den schönsten zu 33, 34 fl. poln. ab. Korn, sowohl schöneres als auch mittleres fand weniger leichten Abgang, im Durchschnitt zahlte man 16, 17, 17½ oder 18, 18½, 19 je nach den Sorten. Von Gerste war nur wenig auf dem Markte, sie kam überhaupt wenig in den Handel. Hafer war sehr gesucht nnd es wurde stark speculirt, sowohl in dem der auf den Markt gekommen war als auch mit späterer Bestellung. Im Durchschnitt zahlte man 10, 11, 12 oder 12½ — 13 fl. poln. je nach den Sorten. Auf dem heutigen Krakauer Markte beschränkte sich der Handel auf das Local-Bedürfniß. Von Weizen und Korn wurde etwas zu den vorigen Preisen erstanden. Im Allgemeinen ging der Handel schwach und war ohne Bedeutnng.

Krakauer Cours am 29. October. Silberrubel in polnisch Crt. 108 verl. 107 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 Blf. 458 verl. 454 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150. Thlr. 101¾ verl. 100¾ bez. Neue und alte Zwanziger 100¼ verl. 99½ bez. Russ. Imp. 8.4—7.59. Napoleond'or's 8.1—7.56. Vollw. holl Dukaten 4.39—4.34. Oesterr. Rand-Ducaten 4.40—4.35. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99⅔—99. Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 81—80. — Grundentlast.-Obligationen 84—83¼. National-Anleihe 82—81¼ ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 29. October. Der „Moniteur“ meldet, daß der „Correspondant“ wegen eines Artikels des Grafen von Montalembert über Indien und England mit Beschlag belegt worden ist. Gegen den Verfasser und Herausgeber ist die gerichtliche Verfolgung eingeleitet.

Venedig, 28. October. In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. ist der englische Schooner „William Wallace“ unter Capitain Brown bei der Piavemündung gestrandet. Die Bemannung scheint verloren. Die Ladung aus Eisenschienen und Maschinenbestandttheilen für die lombardisch-venetianische Gesellschaft bestehend, ist in Antwerpen versichert. Man hat Hoffnung, dieselbe zu bergen, zu diesem Zwecke ist der Kriegsdampfer „Alnoch“ heute abermals nach dem Strandungsorte abgegangen.

Turin, 28. Octbr. Nach dem „Diritto“ wurden die Verhandlungen in dem skandalösen Processe des Exintendanten des Herzogs von Genua, Prima und des Grafen Caccia geschlossen. Der Staatsanwalt trug für letzteren auf 6monatlichen Arrest an. Der Vertheidiger desselben sprach fünf volle Stunden. Die Urtheile werden mit Spannung erwartet. Der König hat den in Cagliari verurtheilten englischen Schiffscapitän (Derselbe hatte einen Zollbeamten eine Nacht hindurch an Bord gefangen gehalten) begnadigt.

Vorgestern begann in Nizza der Proceß gegen die Mörder des Advocaten Garibaldi. Die drei ertappten Mörder heißen Reymond, Arfossi und Bandoin.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 29. October 1858.

Angekommen im Poller's Hotel die Herren Gutsbesitzer: Graf Kasimir Lanckoroński, Dunin Borkowski aus Wien. Grafen Erasm und Ladislaus Olizar, Sewerin Odrowąż Augustynowicz, Bogusław Korczak Horodyński und Alexander Dunin Borkowski ans Wien.

Im Hotel de Saxe: Hr. Leon Jasiński Gutsb. aus Polen.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Josef Hempel nach Polen. Josef Świderski n. Straszydło. Minicislaus Brzeski n. Łączek. Vinzenz Bobrowski n. Wola. Karl Schmidt k. k. Bezirksvorsteher n. Wola.

Des auf Montag fallenden hohen Festes wegen erscheint die nächste Nummer des Blattes Dinstag.

Das Theater an der Wien begeht heute eine eigenthümliche Feier. Der „Zauberschleier“ wird zum 400. — sage vierhundertsten Male gegeben. Da sieht man, wo die wahre Dichtergröße steckt. Vierhundert Male in anderthalb Decemien. Das sollen Shakespeare, Göthe, Schiller, Lessing, Heinrich v. Kleist dem Verfasser des „Zauberschleiers“ einmal nachmachen. Aber ist das auch ein Stück! Die Masse Leinwand mit beweglicher Geographie und dann erst Titel's Musik. Wer hat bei dem Liede „Lebe wohl, geliebtes Wesen!“ seiner Zeit nicht auch ein Paar unverantwortlicher Jugendthränen vergossen? Jedem das Seine! Shakespeare's Comödien sind groß, aber der „Zauberschleier“ ist dauerhafter — Emil Schlicht.

Vermischtes.

Wien. Wegen Erweiterung der Passage am Kärntnerthore sind Verhandlungen im Zuge, die den Ankauf einiger angrenzender Häuser behufs deren Demolirung betreffen. Die Commune hat dem Einlösungsfond 105,000 fl. zur Verfügung gestellt. — Die von dem alten Kärntnerthore abgenommene Steinpyramide und die beiden Adler werden zur Aufbewahrung in das Zeughaus gebracht.

** Mehre Bürger in Wien haben für die a. h. sanctionirten Pferdrennen auf zehn Jahre ein Rennpreis gegründet, der in 3000 fl. W. W. (3150 fl. österr. Währung) besteht. Als Ehrenpreis soll ein Kunstgegenstand von Silber, z. B. ein Becher, Pocal, Armleuchter u. dgl. gegeben werden. Das mit der Bestellung dieses Preisstückes bestellte Comite fordert alle Jene, die sich zur Lieferung desselben anheischig machen wollen, auf, bis 1. December d. J. entweder Zeichnungen oder bereits fertige, in Wien erzeugte Gegenstände einzusenden.

** Die Bräuer Wiens haben in einer am 20. gehaltenen Versammlung beschlossen, die Preise des Bieres einfach in österr. Währung umzurechnen. Die Weinwirthe lassen dagegen eine Preisermäßigung eintreten, indem sie den sogenannten Guldenwein von 24 kr. CM. nicht auf 42, sondern auf 40 Neukreuzer stellen.

** (In Essek (Slavonien) wurde am 16. d. ein k. k. Gendarm zur Erde bestattet, der in der Ausübung seines schwierigen Berufes, als er in Gemeinschaft eines zweiten Gendarmen bei Cepin 7 Räuber angriff, erschossen ward. Einer der Uebelthäter ist bereits verhaftet. Leider wurde bei der Verfolgung der Räuber auch der Ortsrichter von Cepin erschossen und ein anderer k. k. Gendarm verwundet.

** Es ist bereits erhoben, daß das auf räthselhafte Weise aus dem Hotel Italia in Venedig verschwundene Individuum nicht der gräflichen Familie Attems angehöre, sich diesen Namen also nur fälschlicherweise beigelegt habe. Bis jetzt ist keine Spur vorhanden, die zur Feststellung der Identität der geheimnißvollen Persönlichkeit führen könnte.

** Das räthselhafte Verschwinden des Portefeuilles Ihrer Majestät der Königin von Preußen in Leipzig hat noch keine Aufklärung erhalten. Die verloren gegangene Summe befand sich in demselben, weil Ihre Majestät die Königin stets eine Summe von 100 bis 200 Friedrichsd'or bei sich führt, welche die hohe Frau zu Almosen, Unterstützungen und Gratifikationen unmittelbar verwendet, ohne sie durch die Hände der betreffenden Hofbedienten gehen zu lassen. Uebrigens ist, wie der „Publicist“ erfährt, der Polizeidirektor Stieber, welcher sich von Berlin nach Leipzig begeben hatte und bereits wieder zurückgekehrt war, in Begleitung des Staatsanwalts Nörner abermals von Berlin abgereist.

** Das Landrathsamt Hersfeld (Kurhessen) hat eine Verfügung erlassen, wonach gefallenen Mädchen bei einer Strafe von 5 Thlr. oder 3 Tagen Gefängniß verboten wird, an Tanzvergnügungen Theil zu nehmen. In gleiche Strafe verfallen die Wirthe, ꝛc., welche solche Mädchen zu Tanzvergnügungen zulassen.

** Der Speisezettel des chinesischen Diners, das Prinz Napoleon am 25. d. gab (s. Paris), welches von Kennern als sehr schmackhaft geschildert wurde, lautet: 1) Nid d'hirondelles à la Nankinoise (in China kostet eine Unze 15—25 Frcs); 2) Aileron de Requin en friture cantonaise; 3) Olothuris à la Mandarine; 4) Viscère d'esturgeon à l'Octograire assaisonué avec des rondelles de racine de Bambou et de Champignons de Tartarie; 5) Olothuris en salade à la Gelée de faisans, coupés en filets avec des Jambons de Nankin, des cornichons du Fokien et de la gelée à l'essence de vieux coq faisan; 6) Riz des Immortels panachés; 7) Poulet en Karik Japonais; 8) Epinards au Balichaô, sauce aux crevettes (sehr geliebt von den Römern zur Zeit August's); 9) Riz à la Chinoise; 10) Alose blanche en demi sel pour manger avec le riz et le carik. Vin de Siam. (Derselbe war Herrn Montigny von dem König von Siam für den Prinzen Napoleon übergeben worden).

** Der vielbesprochene Mendelsohn'sche Proceß in Stockholm ist noch immer nicht zu Ende. Nachdem der Schriftsteller Lindahl „wegen falscher Angabe“ (Verläumdung) bekanntlich zum Tode verurtheilt und dieses Urtheil vom obersten Gerichtshofe zu öffentlicher Abitte an Frl. Mendelsohn und 150 Rthlr. Geldbuße herabgemindert ward, stand Lindahl am 18. d. abermals vor dem Rathhausgericht, und zwar diesmal, weil er durch jene Verläumdung die Preßgesetze verletzte. Die Jury entschied, daß Lindahl seine Ehre verwirkt habe, worauf er zu 28 Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod und zu öffentlicher Abbitte verurtheilt wurde; außerdem ist die incriminirte Zeitungsnummer vom Scharfrichter zu verbrennen.

** Die Einsenkung des 300 engl. Meilen langen unterseeischen Kabels, welcher die erste directe Telegraphenverbindung zwischen der englischen und deutschen Küste bewerkstelligen soll, hat wahrscheinlich dieser Tage begonnen. Wenigstens sollte der „William Corry,“ welcher den Kabel an Bord hat, bereits am Samstag von Greenwich nach Weybour (in Norfolk) abfahren. Die ganze Strecke ist nach der „Köln. Ztg.“ für Kabelversenkungen eher zu seicht als zu tief, namentlich an der hannover'schen Küste. Deshalb mußte man den Kabel unverhältnißmäßig stark machen, damit es sich am Meeresboden nicht so leicht abreibe. Es hat in der Mitte einen Durchmesser von einem Zoll mit einer Tragkraft von 140 Ctrn., an den beiden Enden beträgt die Tragkraft 280 Ctnr. Ein Reißen des Kabels ist kaum zu besorgen. Für die Vortrefflichkeit der Isolirung bürgen die angestellten Proben unter Wasser, die bei dem atlantischen Kabel nicht durchgemacht wurden.

** Wir haben vor einiger Zeit gemeldet, daß in Konstantinopel eine Moldauerin verhaftet wurde, eben als sie im Begriffe war, eine große Menge gefälschter Kaimes (türkischen Papiergeldes) einzuschmuggeln. Die Journale von New-York berichten nun, daß ein dortiger Graveur, Namens Harrison, als Verfertiger jener falschen Kaimes vor Gericht citirt, jedoch von aller Schuld freigesprochen wurde. Derselbe behauptete nämlich, daß er keine Kenntniß von der türkischen Sprache habe und in dem Glauben gewesen sei, daß die bei ihm bestellten Billets einfache Etiquetten waren, in chinesischer Sprache abgefaßt und für Theebüchsen bestimmt. Die Dame, welche in Konstantinopel verhaftet wurde, war vor zwei Jahren unter dem Namen Frau Granier nach New-York gekommen. Sie war allein. Herr Harrison hat für ihre Rechnung um den Preis von einem Dollar pe. 1000 Stück nicht weniger als 600,000 Exemplare gedruckt, die einen falschen Nominialbetrag von 10 bis 12 Millionen Gulden CM. repräsentiren. Herr Harrison besaß noch einen Pack solcher Billets, die er an das Gericht auslieferte.

** In Rußland ist eine Purifikation eines halb aus russischen, halb aus deutschen Worten zusammengesetzeen Titels vorgenommen worden. Wie früher „Groß“ vor Großherzog dem russischen Wiliki weichen mußte, so tritt an die Stelle des „Ober“ in „Oberswiaschtischennik“ (Oberpriester) das russische Glawnyi.

Amtliche Erlässe.

N. 597. **Kundmachung.** (1167. 1-2)

Ueber die mit 1. November 1858 in Wirksamkeit tretenden neuen Salzverschleißpreise.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung Seiner k. k. apostolischen Majestät vom 5. September 1858 und des hohen Finanz-Ministerialdecrets vom 13. September 1858 Z. 4418/F.M. haben vom 1. November 1858 bei den galizischen Salinen und bei der Bukowinaer Saline zu Kaczika folgende Salzpreise pr. Wiener Zentner in österreichische Währung in Wirksamkeit zu treten:

A. In Bochnia und Wieliczka:

		fl.	Neukr.
1.	für Schibiker-Salz unverpackt	6	75
2.	„ „ verpackt	6	85
3.	„ Grün-Salz unverpackt	6	25
4.	„ „ verpackt	6	35
5.	„ Spiza-Salz unverpackt	5	75
6.	„ „ verpackt	5	85

B. In Kaczika:

		fl.	Neukr.
8.	für Steinsalz unverpackt	4	75
9.	„ Minutiensalz unverpackt	4	50

C. Für die ostgaliz. Sudwerke u. Kaczika:

		fl.	Neukr.
10.	für das Sudsalz	5	75
11.	„ „ Viehlecksalz	2	25
12.	„ „ Fabrikssalz	—	50
13.	„ Steinsalzabfälle	—	25
14.	„ Dungsalz	—	75

Die unter 11, 12, 13 und 14 angesetzten Preise haben zufolge des hohen Finanz-Ministerialdecrets vom 27. September 1858 Z. 4714/F. M. auch für jenes Salz gleichen Gattung zu gelten, welches aus den Salinen von Wieliczka und Bochnia bezogen wird.

In Gemäßheit desselben hohen Decrets wird der Preis der ausnamsweise zum Badegebrauche und als Präservativmittel gegen die Viehseuche verabfolgte Salzsorte auf $66\frac{1}{2}$ Neukreuzer pr. n. ö. Eimer bestimmt.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau am 7. October 1858.

Nr. 3579. **Feilbietungs-Edikt.** (1173. 1-3)

Zur Vornahme der von dem k. k. Kreisgerichte Rzeszów in der Executionssache der Feige Mendruchowicz wider Caroline v. Wojnarowska wegen Einbringung der Wechselsumme von 500 fl. und 500 fl. CM. mit dem Bescheide vom 23. Septbr. d. J. Z. 5967 bewilligten executive Feilbietung von Möbeln, Wirthschaftsgeräthschaften und Vieh, werden über das Ersuchsschreiben dieses Kreisgerichtes de eodem dato die Termine auf den 11. und 25. November 1858 jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Schlosse zu Koscielec mit dem Beisatze anberaumt, daß die Pfandstücke bei der ersten Tagsatzung nur über oder um den Schätzungswerth bei der zweiten aber auch unter demselben, jedoch jedesmal nur gegen sogleiche baare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Kauflustige haben an den angeführten Tagen Vormittags 9 Uhr im herrschaftlichen Schlosse zu Koscielec zu erscheinen.

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht.

Chrzanów am 19. October 1858.

Z. 18746. **Kundmachung.** (1092. 1-3)

Der hier zuständige Privatbeamte Mathias Jedynak bewirbt sich um einen Auswanderungs-Paß nach Polen, Jedermann wird aufgefordert die etwaigen dagegen obwaltenden Anstände dem Magistrate anzuzeigen.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt

Krakau, am 27. September 1858.

N. 163. **Edict.** (1141. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Ropczyce wird bekannt gegeben es sei im Jahre 1831 zu Zagorzyce sub CN. 187 der Grundwirth Johann Słomiański ohne letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem k. k. Gerichte der Aufenthaltsort der erblasserischen Tochter Regina Toton geb. Słomiańska unbekannt ist, so wird dieselbe hiemit aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem untengesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen widrigens die Verlassenschaft mit dem sich meldenden Erben und den für sie in der Person des Anton Bochnak aufgestellten Curator abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Ropczyce am 26. Februar 1858.

N. 591. **Concurskundmachung.** (1145. 2-3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau sind drei provisorische Finanz-Concipistenstellen der Gehaltsclasse von 600 fl. CM. in der IX. Diätenclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien, der bisherigen Dienstleistung, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, den mit guten Erfolge abgelegten Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden, der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten im Verwaltungsgebiete der Krakauer Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende November 1858 bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau am 8. October 1858.

Nr. 677. **Concursausschreibung.** (1168. 1-3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau ist die Forstraths- und Forstreferentenstelle in der VIII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1260 fl. österr. Währung provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung des Alters, Standes, der absolvirten Forstkollegien, der Sprachkenntnisse, der bewährten practischen Kenntnisse im Forstfache, der Erfahrung in Forsttaxations- und Fostbauwesen, dann der erworbenen Rechnungskenntnisse, der bisherigen Dienstleistung, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, und unter Angabe, ob und im welchem Grade sie mit Finanzbeamten im Verwaltungsgebiete der Krakauer Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende November 1858 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction einzubringen.

Krakau am 23. October 1858.

Concursausschreibung.

N. 13083—4004 IV. U. (1091. 1-3)

An dem achtklassigen k. k. Gymnasium erster Classe in Görz kommt die Stelle eines Directors zu besetzen, mit welcher der um Dreihundert Gulden vermehrte Lehrgehalt von 1000 fl. zusammen 1300 fl. CM. systemmäßig verbunden ist.

Die Bewerber, bei welchen die vollkommene Kenntniß der deutschen und der italienischen Sprache erforderlich ist, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum 1. November l. J. bei dieser Statthalterei einzureichen.

Von der k. k. küstenl. Statthalterei.

Triest am 24. September 1858.

Nr. 6475. **Kundmachung.** (1169. 2-3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Tarnów wird allgemein bekannt gemacht, daß sich die löbl. k. k. Kreisbehörde zu Tarnów über dessen gemeinsam mit den Stadtverordneten gestellten Antrag veranlaßt gefunden hat mit dem Erlasse vom 18. October 1858 Z. 14308 vom 1. November 1858 an die freie Fleischausschrottung in der Stadt Tarnów und ihren Vorstädten zu bewilligen.

Es werden demnach Unternehmen eingeladen von diesem frei gegebenen Rechte der Fleischausschrottung in jedem beliebigen Maaße Gebrauch zu machen. Dabei wird jedoch erinnert, daß bei der Ausübung dieses Rechtes die bestehenden Polizei-Vorschriften zu beobachten sind, und jeder Unternehmer sich den in dieser Beziehung festgestellten Modalitäten, worüber ihm hieramts über jede Aufforderung die entsprechende Auskunft ertheilt werden wird, zu unterziehen hat.

Magistrat, Tarnów am 21. October 1858.

Nr. 14017 **Edict.** (1116. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird dem Ignatz Radomyski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben unterm 22. September 1858 Z. 14017 auf Grund des von ihm acceptirten 10 Monat a dato zahlbaren Wechsels dto. Tarnów den 11. Jänner 1855, Moses Leiser Montag um die Zahlungsauflage über die Wechselsumme pr. 300 fl. s. N. G. gebeten, worüber dieser Zahlungsauflage mit Beschluß vom 28. September 1858 Z. 14017 bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Ignatz Radomyski unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advok. Dr. Grabczyński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów am 28. September 1858.

N. 1853. **Kundmachung.** (1160. 2-3)

Die gefertigte Betriebsleitung beehrt sich hiermit dem P. T. Publikum zur Kenntniß zu bringen, daß aus Anlaß eingetretener Verkehrsverhältniße vom 1. November d. J. angefangen, bis auf Weiteres die Züge Nr. 14 und 15 von Wieliczka nach Niepołomice und zurück, nur an jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag verkehren werden.

Krakau am 27. Oktober 1858.

Von der Betriebsleitung der k. k. priv. galiz. Karl-Ludwig-Bahn.

K. k. priv. galiz.

Karl-Ludwigs-Bahn.

Kundmachung.

Auf Grundlage des kaiserl. Patents vom 27. April 1858, wornach die Bücher und Rechnungen der Geschäftsleute und Industrie-Unternehmungen erst vom 1. Jänner 1859 angefangen in der neuen österreichischen Währung zu führen sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Umrechnung der Bahngebühren in österreichischer Währung von diesem Zeitpunkte, d. i. vom 1. Jänner 1859 an, **nach dem neuen Landes-Münzfuße erfolgen wird.**

In der Zwischenperiode vom 1. November bis ultimo Dezember 1858 werden demnach die Beförderungs- nnd Versicherungs-Gebühren fortan nach den dermaligen auf Conventions-Münze lautenden Gebühren-Tarifen für Personen-, Gepäck-, Eilgut- und Frachtenbeförderung, dann für Versicherung beim Sachen-Transporte berechnet, und ebenso beim Eilgut und Frachten-Verkehr die Spesen der Aufgeber nur in der bisherigen Baluta nachgenommen werden.

Die Zahlung der Gebühren bei sämmtlichen Kassen der Carl-Ludwig-Bahn kann vom 1. November 1858 an, beliebig mit alten Banknoten und gangbaren Münzen älteren Gepräges **nach ihrem in dem oben citirten a. h. Patente festgestellten Werthe,** oder mit neuen Banknoten und Münzen nach dem Maßstabe von fl. 105 — in österr. Währung für fl. 100 — in Conventions-Münze geleistet werden. In gleicher Weise werden auch die einkassirten Spesennachnahmen an die Aufgeber beglichen.

Um jedoch an den Billeten- und Gepäcks-Kassen die nothwendige und schnelle Expedition durch Umrechnung und Umwechslung der verschiedenen Geldsorten nicht zu erschweren, ergeht an die P. T. Reisenden das Ersuchen, die zu entrichtenden Fahr- und Gepäcks-Beförderungs-Gebühren jederzeit in dem entfallenden Geldbetrage und möglichst in einer und derselben Währung bereit halten zu wollen.

(1159. 3)

Wien im October 1858.

Von der k. k. priv. galiz. Karl-Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf 0° Reaum. in Parall. Linie red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
29	2	324''' 41	8·2	83	West mittel	trüb	Vormit. Regen	4·2	8·2
	10	325' 78	4·2	77	Süd-West „	Heiter mit Wolken			
30	6	327' 52	2·7	89	Nord-West „	trüb			

Wiener Börse-Bericht

vom 29. October. 1858.

	Geld. Waare
Nat.-Anlehen zu 5%	82 1/16–82 1/8
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	90–91
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	93–93 1/2
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82–82 1/16
detto „ 4 1/2%	72 1/2–72 3/4
detto „ 4%	64 3/8–64 1/2
detto „ 3%	49 1/2–49 3/4
detto „ 2 1/2%	41–41 1/4
detto „ 1%	16–16 1/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97–—
Oedenburger detto „ 5%	96–—
Pesther detto „ 4%	96–—
Mailänder detto „ 4%	95–—
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	91–91 1/2
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	81 1/4–82 3/4
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85 1/2–86
Banco-Obligationen „ 2 1/2%	65–66
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	308–309
detto „ 1839	131 1/4–131 1/2
detto „ 1854 4%	109 3/8–109 1/2
Como Rentscheine	16–16 1/4
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77–78
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86 3/4–87
Gloggnitzer detto „ 5%	83 1/2–84
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	86–86 1/2
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	86–87
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	108 1/2–109
Actien der Nationalbank ohne Div.	947–948
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	100–100 1/8
Actien der Oest. Credit-Anstalt	235 1/2–235 3/4
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	117 3/4–118
„ „ Nordbahn	167 3/4–167 7/8
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	256 3/8–256 1/2
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung	92 3/4–93
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	90 1/2–91
„ „ Theißbahn	100–100 1/8
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	241 3/4–242
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	509–510
„ „ Donau-Damfschifffahrts-Lose	102 3/4–103
„ „ Lloyd	335–338
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	57–58
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	78–79
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	18–19
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	28–29
Fürst Esterhazy 40 fl. C.	78 1/2–78 3/4
„ Salm 40 „	42 1/2–42 3/4
„ Palffy 40 „	37–37 1/4
„ Clary 40 „	38 1/2–38 3/4
„ St. Genois 40 „	37 3/4–38
F. Windischgrätz 20 „	25 3/4–26
Gf. Waldstein 20 „	26–26 1/4
„ Keglevich 10 „	15–15 1/4
Amsterdam (2 Mon.)	84
Augsburg (Uso.)	101 1/4
Bukarest (31 T. Sicht)	278
Constantinopel detto	483
Frankfurt (3 Mon.)	100 1/8
Hamburg (2 Mon.)	73 7/8
Livorno (2 Mon.)	100
London (3 Mon.)	9 51
Mailand (2 Mon.)	100
Paris (2 Mon.)	117 7/8
Kais. Münz-Ducaten-Agio	4 40–41
Napoleonsd'or	7 53–54
Engl. Sovereigns	9 56–57
Ruß. Imperiale	8 2– 3

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Dębica 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Dębica 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Dębica

Von Krakau 11 Uhr 49 Minuten Nachts, 10 Uhr 9 Minuten Vormittags, 1 Uhr 42 Minuten Mittags.

Abgang von Dębica

Nach Krakau 2 Uhr 56 Minuten Nachts, 11 Uhr 48 Minuten Vormittags, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

K. K. THEATER IN KRAKAU.

unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Samstag, den 30. October 1858.

Zum Vortheile für Herrn Heksch.

Die Hugenotten,

oder:

Die Bartholomäusnacht.

Oper in 5 Acten von Meyerbeer.

Kassaeröffnung 6 Uhr. Anfang 7 Uhr.

In der Buchdruckerei des „CZAS." In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski. **Beilage.**

Amtliche Erlässe.

N. 7646. **Edict.** (1114. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird in Executionswege des Rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Tarnower k. k. Landrecht vom 27. December 1852 Z. 13911 zur Befriedigung der vom Hrn. Johann Giela wider die Eheleute Hrn. Heinrich und Fr. Eleonore Fihauser ersiegten aus der größeren Summe pr. 5300 fl. CM. sich herleitenden Summe von 4350 fl. CM. sammt 5% vom 1. Jänner 1851 laufenden Zinsen nach Abschlag jedoch desjenigen Theiles dieser Forderung, welche durch die unterm 26. Novbr. 1856 Z. 5649 erfolgte, bereits rechtskräftig gewordene Zuweisung des Betrages von 1923 fl. 10 kr. CM. mit der Verzinsung vom 1. Mai 1855 aus dem G. E. Capitale der Güter Odporyszów sammt Zugehör zur Bezahlung gelangte, dann der Executionskosten pr. 21 fl. 12 kr. CM. und 36 fl. 45 kr. CM. die executive Feilbietung der mit der Hypothek dieser Schuldforderung belasteten, den Schuldnern Eheleuten Heinrich und Eleonore Fihauser landtäflich gehörigen im Tarnower Kreise gelegenen Güter Odporyszów sammt Zugehör Nieciecza u. Podlesie dom. 31 pag. 71 im vierten Termine auf den 18. November 1858 um 10 Uhr Früh unter den mit dem h. g. Beschlusse vom 28. October 1857 Z. 10811 festgestellten nachfolgenden Bedingungen jedoch mit den einzigen Abweichung ausgeschrieben:

1. Daß zum Ausrufspreise der Schätzungswerth dieser Güter pr. 60521 fl. 4 kr. CM. dient, daß aber die feilgebotenen Güter an diesem Termine wenn sie über oder um den Schätzungswerth pr. 60521 fl. 4 kr. CM. Niemand kaufen sollte, auch unter demselben hintangegeben werden.
2. Die Feilbietung geschieht in Pausch und Bogen jedoch mit dem Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen.
3. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht den zwanzigsten Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage pr. 3030 fl. CM. zu Händen der Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, und dieß entweder baar oder mittelst k. k. österreichischen Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen, oder in galiz. ständischen Pfandbriefen sammt zugehörigen Coupons und Talons, in diesen Werthseffecten jedoch nur nach dem letzten mittelst der Krakauer Zeitung zu erweisenden Course derselben, und niemals über deren Nennwerth. Nach der Licitation wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten, jenes der übrigen Licitanten aber denselben sogleich zurückgestellt.
4. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen von der Zustellung des Bescheides, womit der Feilbietungsact zu Gericht angenommen wird, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des baar erlegten und gegen Rückbehebung des allenfalls in Werthpapieren gegebenen Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt baar zu erlegen.
5. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung (art. 4) wird ihm auch wenn er darum nicht ersucht, das Eigenthumsdecret auf diese Güter mit der im Art. 2 festgesetzten Einschränkung ertheilt, derselbe wird als Eigenthümer in der k. k. Landtafel intabulirt, ferner wird er, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz der Güter eingeführt, zugleich aber werden die sämmtlichen darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der dom. 64 pag. 429 n. 20 on. und pag. 430 n. 24 n. 25 on., dom. 255 pag. 87 n. 31 pag, 89 n. 33 on. ersichtlichen, die er als Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise selbst zu übernehmen gehalten ist, so wie jener Lasten, die er nach dem Art. 7 zu übernehmen verpflichtet ist, gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.
6. Der Meistbieter ist gehalten vom Uebergabstage des physischen Besitzes der Güter von den restlichen zwei Dritteln des Kaufschillings 5% Zinsen halbjährig abwärts an das hiergerichtliche Depositenamt zu entrichten. Gleichzeitig werden mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes im Lastenstande der Güter die restlichen zwei Drittel des Kaufschillings mit der Vepflichtung der Zahlung der Zinsen, so wie die hier im Art. 7, 8 und 16 festgesetzten Nebenverbindlichkeiten, insoferne sie bis dahin nicht erfüllt worden sein sollten, zu Gunsten der gemeinschaftlichen Befriedigungsmasse der Hypothekargläubiger, und der bisheriger Gutseigenthümer intabulirt werden.
7. Der Meistbieter ist verbunden die restlichen zwei Drittel des Kaufschillings 30 Tage nach Rechtskraft der künftigen zu erlassenden Befriedigungsordnung nach Maaßgabe derselben an die angewiesenen Gläubiger zu erlegen oder mit den angewiesenen Gläubigern allenfalls anders übereinzukommen, und darüber sich binnen 30 Tagen auszuweisen, zugleich ist er verbunden so weit der Meistbot reicht, auf Rechnung desselben die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche dieselben vor Ablauf der allenfalls bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigung nicht würden annehmen wollen, zu übernehmen.
8. Der Ersteher trägt vom Uebergabstage alle Steuern, Abgaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Lasten. Die von dem Verkaufsgeschäfte gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1850 zu bemessende Gebühr hat er aus Eigenem zu bezahlen.
9. Würde der Ersteher auch nur einer der vorstehenden Bedingungen namentlich jene zum Art. 5, 6 und 8 nicht genau nachkommen, alsdann würde derselbe auf Einschreiten auch nur eines der Interessenten für contractbrüchig erklärt, die Güter werden auf dessen Gefahr und Kosten ohne einer anderen Schätzung relicitirt, und unter den Vorsichten des §. 433 G. O. allenfalls nur in einem einzigen Termine um jeden wie immer gearteten Preis hintangegeben, und er würde für alle Schaden und Kosten nicht bloß mit dem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein.
10. Den Kauflustigen wird freigestellt den Landtafelauszug, die Schätzung und das Wirthschafts-Inventar des Gutes hiergerichts einzusehen, oder in Abschrift zu erheben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 17. August 1858.

N. 7646. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski podaje do powszechnéj wiadomości, że w drodze egzekucyi prawomocnego wyroku byłego Tarnowskiego c. k. Sądu szlacheckiego z dnia 27. Grudnia 1852 L. 13911 w celu zaspokojenia przez P. Jana Gielę przeciw PP. Henrykowi i Eleonorze Fihauser wywalczonéj z wiékszéj kwoty per 5300 złr. m. k. wypływającéj sumy 4350 złr. m. k. wraz z procentami 5% bieżącemi od 1. Stycznia 1851 po odtrąceniu wszakże téj części należytości, która przez prawomocne przyznanie z dnia 26. Listopada 1856 N. 5649 kwoty 1923 złr. 10 kr. m. k. z procentami od 1. Maja 1855 z kapitału indemnizacyjnego dóbr Odporyszów wraz z przyległościami wypłaconą już została oraz z kosztami egzekucyjnemi w kwocie 21 złr. 12 kr. m. k. już przedtém a w kwocie 36 złr. 4 kr. m. k. teraz przyznanemi na egzekucyjną sprzedaż temi długami obciążonych, a dłużnikom WW. małżonkom Henrykowi i Eleonorze Fihauser jako własność należących dóbr Odporyszów wraz z przyległościami Nieciecza i Podlesie w obwodzie Tarnowskim dom. 31 pag. 71 położonych, zezwoliwszy rezolucyą z dnia 28. Października 1857 do L. 10811 takową w 4. terminie na 18. Listopada 1858 o 10éj godzinie z rana rozpisuje i to pod następującemi już w rezolucyi z dnia 28. Października 1857 do L. 10811 wyrażonémi warunkami jednak z tym jedynym wyjątkiem:

1. Że dobra te za cenę szacunkową sądownie oznaczoną w kwocie 60521 złr. 4 kr. m. k. wprawdzie wywołane, jednak gdyby wyżéj lub w cenie szacunkowéj sprzedane być nie mogły, na tym termie, takowe i niżéj téj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi 20tą część wartości szacunkowéj w okrągłéj ilości 3030 złr. m. k. jako zakład albo w gotówce, albo w c. k. austryackich rządowych albo indemnizacyjnych obligacyach, albo nareszcie w listach zastawnych gal. stanowego kredytowego towarzystwa, z niezapadłemi kuponami i talonem, jednakowoż podług ostatniego w Gazecie Krakowskiéj niemieckiéj (Krakauer Zeitung) umieszczonego kursu nieprzewyższającego tychże wartość nominalną do rąk komiszi licytacyjnéj złożyć, który zakład kupiciela do depozytu złożonym, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconym zostanie.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały, mocą któréj akt licytacyjny do sądu przyjętym został, trzecią część ceny kupna do tutejszego sądowego depozytu złożyć, w którą w gotówce włożony zakład wliczonym, zaś w efektach obligacyjnych złożony zakład, kupicielowi po złożeniu w gotówce trzeciéj części ceny kupna wróconym będzie.
5. Zaraz po wypełnieniu tego warunku (art. 4) najwięcéj ofiarującemu; nawet gdyby tego nieżądał, dekret własności kupionych dóbr z wyjątkiem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne (w art. 2) obwarowanym, wydanym zostanie, on jako właściciel zaintabulowanym i dobra w fizyczne jego posiadanie jednakowoż na jego koszt oddane będą oraz na nich nie zaś na wynagrodzenie za zniesione powinności urbaryalne, które na kupiciela nie przechodzi nietykalne zostaje, wszystkie ciężary hypoteczne z wyjątkiem ciężaru d. 64 p. 429 n. 20 on. i p. 430 n. 24 i 28 on. d. 255 p. 87 n. 31 on., p. 89 n. 33 on. widocznych jako ciężarów gruntowych, które kupiciel bez strącenia od ceny kupna na siebie przyjąć obowiązany jest, tudzież tych ciężarów, które podług warunku 7. na siebie przyjąć obowiązany jest, zmazane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Kupiciel obowiązany jest od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupionych dóbr od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna odsetki 5% rocznie w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu składać równocześnie z intabulacyą własności w stanie biernym kupionych dóbr resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem płacenia odsetek od tychże jako też obowiązki kupiciela w warunkach 7., 8. i 10. wyłuszczone jak dalece takowe jeszcze w ówczas dopełnione by nie były na rzecz wspólnéj masy wierzycieli i właściciela dóbr zaintabulowane będą.
7. Kupiciel obowiązanym będzie dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu tabeli płatniczéj, jak ta prawomocność osiągnie, podług téjże wypłacić, albo się z wierzycielami wykazanemi inaczéj ułożyć i przed sądem w 30 dniach wykazać się, oraz obowiązanym jest pretensye tych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna na rachunek téjże na siebie przyjąć.
8. Od dnia osiągnionego fizycznego posiadania kupiciel obowiązanym będzie z tych dóbr podatki monarchiczne, publiczne daniny i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary z własnego dobytku dokładnie opłacać, toż samo przypadającą podług prawa z dnia 9. Lutego 1850 należytość i intabulacyjną z własnego ponosić.
9. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom a mianowicie 5, 6 i 8 zadosyć nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisaną i te dobra podług §. 433 u. s. także niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa sprzedane będą i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkódy nietylko złożonym zakładem, lecz całym swoim majątkiem odpowiddzialnym będzie.
10. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg tabularny, akt oszacowania i inwentarz ekonomiczny tych dóbr w tutejszéj registraturze przejrzeć lub odpisać.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 17. Sierpnia 1858.

Z. 597. jud. **Edict.** (1102. 1-3)

Vom Alt-Sandezer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird bekannt gemacht, daß zur executiven Befriedigung der, aus den mit Urtheilen des Alt-Sandecer k. k. Caal Justizamtes vom 4. August 1854 Z. 226, 5. August 1854 Z. 230, 14. August 1854 Z. 245, 22. August 1854 Z. 266 und 23. August 1854 Z. 268 durch Mendel Sperling wider Stanislaus Szewczyk ersiegten Forderungen, herrührenden Restsumme pr. 22 fl. CM. und der Kosten dieses Gesuches im gemäßigten Betrage von 19 fl. CM. die executive Feilbietung der dem Stanislaus Szewczyk gehörigen Realität sub CN. 20 in Gaboń in drei Terminen und zwar am 12. November 1858, 20. December 1858 und 20. Jänner 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 800 fl. CM. angenommen, unter welchen bei dem ersten und zweiten Termine diese Realität nicht hintangegeben wird.
2. Sollte jedoch diese Realität bei den ersten zwei Terminen nicht über oder um den Schätzungswerth verkauft werden, so wird sie beim dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einem solchen Preis, welcher zur Deckung aller Hypothekar-Gläubiger als zureichend sich darstellen wird, hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden eine Summe von 80 fl. CM. als Vadium zur Sicherstellung der ihm auf den Fall des Meistbotes treffenden Verbindlichkeit bei der zur Licitationsvornahme delleg. Commission im Baaren zu erlegen, welche dann das durch den Bestbieter erlegte Vadium zurückbehalten, hingegen die sonstigen gleich nach beendigter Licitation dem Betreffenden zurückstellen wird.
4. Der Ersteher ist verpflichtet den 3. Theil des Anbotes binnen 14 Tagen nachdem der Licitationsact zu Gerichte wird angenommen werden, gerichtlich zu erlegen, in welches Drittes jedoch das baar erlegte Vadium eingerechnet werden soll. Den Rest des Anbotes wird dem Ersteher binnen 30 Tagen nach erflossenen Zwangsordnung gerichtlich zu erlegen, und bis dahin seit dem Tage des erlangten physischen Besitzes jährlich mit $^{5}/_{100}$ in halbjährigen decursiven Raten an das gerichtliche Depositenamt zu verzinsen haben.
5. Sobald Ersteher den ersten Drittheil des Anbotes gerichtlich hinterlegt haben wird, wird ihm die feilgebotene Realität auf seine Gefahr und Kosten in physischen Besitz übergeben werden, und seit dieser Zeit ist er auch verpflichtet, sämmtlichen den Besitz treffenden Lasten und Abgaben aus Eigenem ohne Anspruch auf einen Ersatz zu bestreiten. Der Ersteher ist ferner auch verpflichtet diejenigen intabulirten Schulden, wo die Annahme der Zahlung wegen noch nicht gekommenen Termines verweigert werden sollte, nach Maß des angebotenen Kaufpreises und für Rechnung desselben Kaufpreises zur seinerzeitigen Berichtigung zu übernehmen.
6. Die von der Uebertragung des Eigenthums entfallende Rechtsgebühr trifft den Ersteher ausschließend ohne jedweder Anspruch auf Ersatzleistung und sobald der Ersteher auch die letzten zwei Drittheile des Kaufschillinges in vorerwähnten Art und Weise wird berichtigen, soll ihm das Eigenthums-Decret ausgefolgt, er auf Grundlage dessen als Eigenthümer einverleibt, hingegen sämmtliche Hypothekarlasten, mit Ausnahme der durch den Ersteher zu übernehmenden Grundlasten und der durch ihn nach Maßgabe der 5. Licitationsbedingung etwa zur Berichtigung übernommenen Schulden aus dem Lastenstande fräglicher Realität gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.
7. Der Verkauf obiger Realität geschieht pr. Pausch und Bogen und es wird demnach in keiner Beziehung eine Haftungsverbindlichkeit übernommen.
8. Für die geneue Erfüllung sämmtlichen Licitationsbedingnissen haftet der Ersteher nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern mit seinem ganzen Vermögen und falls er in welch immer einer Hinsicht diesen Licitationsbedingnissen nicht nachgekommen sollte, wird die frägliche Realität über Ansuchen eines der Hypothekargläubiger oder des Executen, im Relicitationswege nach den Bestimmungen des §. 451 gal. G. Ord. auch unter dem Schätzungswerthe und in einem einzigen festzusetzenden Termine auf Kosten und Gefahr des contractbrüchigen Ersteher an den Meistbietenden verkauft werden.
9. Sollte die in Execution gezogene Realität in den ersten 2 Terminen nicht verkauft werden, und würde selbst bei dritten Termine kein zur Deckung sämmtlicher Hypothekargläubiger hinreichenden Anbot gestellt werden, alsdann wird zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger behufs Feststellung erleichternden Bedingungen, unter welchen dieselbe Realität verkauft werden soll, wie auch zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Sinne des Hfkdts. 25 VI. 824 u. §§. 148 bis 152 G. O. der Termin auf den 21. Jänner 1859 Nachmittags 3 Uhr bestimmt, zu welchem die Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden die Stimmenmehrheit der Erschienenen für beitretend erachtet werden sollen.
10. Die Einsicht des Schätzungsactes und des Tabularextractes in der Registratur wird den Interessenten freigestellt.

Von dieser ausgeschriebener Feilbietung werden außer dem Executen und Executionsführer auch das h. Aerar Betreff der etwa vorkommenden Steuerrückstande zu Handen der k. k. Finanz-Prokuratur in Krakau, der Gemeindefond in Gaboń zu Handen des Ortsvorstandes und der k. k. Finanz-Prokuratur, die Erben der Catharina Susanna Gerhard, als: Johann Georg z. N. Gerhard, Johann Jakob z. N. Gerhard, Dorothea Gerhard, Louise Gerhard, Susanna Gerhard und Christina Gerhard, dann die dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Kinder der Eheleute Jakob und Elisabeth Szewczyk zu Handen des Curators Jakob Sutor aus Gaboń, ferner die unbekannten Erben des Lukas Potoniec zu Handen des bestellten Curators Bartholomäus Olchawa aus Gaboń, endlich alle diejenigen Gläubiger welche mit ihren Forderungen erst nach dem 26. September 1857 in das Grundbuch gelangen werden, oder walchen dieser Licitationsbescheid entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte mittelst des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte in der Person des Ludwig Bittner aus Gaboń bestellten Curators und durch gegenwärtiges Edict verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Alt-Sandez am 3. October 1858.

Z. 30929. **Kundmachung.** (1142. 1-3)

Die Statuten der österreichischen National-Bank enthalten über die Repräsentation der Bank-Gesellschaft, folgende Vorschriften:

§. 5.

„In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, sind nur jene Actionäre berechtiget, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen."

§. 22.

„Die Bank-Gesellschaf ist durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt."

§. 23.

„An dieser Repräsentation können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen."

§. 24.

„Der Bank-Ausschuß hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen."

§. 25.

„Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen.“ (Diese Actien müssen demnach auf den Namen des betreffenden Actionärs lauten, und vom 1. Jänner 1858 oder früher datirt sein.) „Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst, ist jedoch durch Depositirung oder Vinculirung derselben, einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen.“

§. 27.

„Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Action, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.“

Um so viel möglich zu erreichen, daß eine Zahl von hundert Mitgliedern an der nächsten Ausschuß-Versammlung Theil nehme, werden hiermit alle jene Herren Actionäre welche sich im Besitze von mindestens Fünf Actien befinden, und Ausschuß-Mitglieder zu werden wünschen, in so ferne sie zu Folge der vorerwähnten Bestimmungen hierzu befähigt sind, eingeladen, baldmöglichst, und zwar längstens bis 13. November d. J. durch ein an die Bank-Direction in Wien gerichtetes kurzes Schreiben, diese ihre Absicht bekannt zu geben.

Nach Ablauf dieses Termines ergehet sofort eine besondere Einladung an jene Herren Actionäre, welche sich gemeldet haben, und zwar in der Reihenfolge, welche durch die Zahl der Actien bezeichnet wird, in deren Besitz die eingeladenen Herren Actionäre sich befinden. Mit dieser besonderen Einladung werden dieselben ersucht werden, die Actien nach Vorschrift bis längstens 11. December 1858 zu deponiren.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Ausschuß-Mitglieder wird sodann unverzüglich erfolgen.

Wien, am 14. October 1858.

Pipitz,
Bank-Gouverneuer.
Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Popp,
Bank-Director.

N. 5868. **Edict.** (1149. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird aus Anlaß der sub präs. 9. September 1858 Z. 5868 überreichten Klage des Landes-Advokaten Jur. Dr. Victor Zbyszewski in Rzeszów, wider:

1. die Verlassenschaftsmasse der Marianna de Trepkie Dębicka und beziehungsweise die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben derselben,
2. die Erben des Jakob Politalski, nämlich: Stanislaus, Forian, Augustin und Marianna, Martianna, Salomea, trinom: Politalskie unter Vertretung ihres Vormundes Franz Doliński in Mrowla.
3. Joseph Miarkowski unbekannten Aufenthaltes,
4. die ausgewiesenen Erben des Kollmann Bachstütz, als: Nehemias und Salomon Mayer Bachstütz, dann Basia Lauterbach, erstern zwei in Wien, letztere in Drohobycz,
5. Josep Hersch Mieses,
6. Baruch Kohn,
7. Markus Beer Kosel,
8. Mailech Kosel in Lemberg,
9. den minderjährigen Samuel Kosel unter Vertretung seines Vaters Markus Beer Kosel in Lemberg,
10. Maria Strzałkowska in Rzeszów,
11. Joseph Kolischer,
12. Joseph Goldberg, beide in Lemberg,
13. Magdalena de Simon Jürgas unbekannten Aufenthaltes,
14. Hersch Reich in Rzeszów,
15. Ignatz Wisłocki und
16. Katharina Bełz beide unbekannten Aufenthaltes — wegen des Erkenntnisses:

der mit Kollokationsdekrete des Rzeszower k. k. Kreisgerichtes Z. 816/856 und in dem Rathschlusse Z. 943/857 ausgesprochene Vorbehalt der von den, ob den Gütern Sokołów cum attinenc. dom. 106 pag. 323 n. 60 u. 61 on. haftenden Summen 2205 # und 316 # eigentlich von dem ehedem Rafael Grocholski'schen, nunmehr dem Kläger Victor Zbyszewski gehörigen Hälfte dieser Summen u. z. der Summe 2205 # vom 10. Jänner 1792 bis 1. Jänner 1798, dann vom 22. Juli 1825 bis 21. Juli 1852 u. von der Summe pr. 316 # vom 15. Jänner 1792 bis 1. Jänner 1798, dann vom 22. Juli 1825 bis 13. Jänner 1852 gebührenden Zinsen, für Sache des Gläubigers der Hauptbypothek Rafael Grocholski habe zu entfallen und sei zu extabuliren und es wurde der Extabulirung sämmtlicher Schulden und Lasten vom Lastenstande besagten Zinsen Platz gegeben, für die unbekannt wo abwesenden Geklagten, die Erben der Marianna de Trepkie Dębicka, Joseph Miarkowski, Magdalena de Simon Jurgas, Ignatz Wisłocki und Katharina Bełz ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Rybicki mit Substituirung des Tarnower Advokaten Jur. Dr. Hoborski beigegeben und die Tagfahrt zur ordentlichen Verhandlung unter den Folgen des §. 25 G. O. auf den 15. December 1858 Vormittags 9 Uhr angeordnet.

Hievon geschieht durch dieses Edict zu dem Behufe die Erinnerung, damit diese Geklagten entweder persönlich erscheinen, oder dem ernannten Curator die erforderlichen Behelfe mittheilen oder einen andern Sachwalter bestellen und überhaupt das zu ihrer Vertheidigung Dienliche veranlassen, widrigens sie die Folgen ihres Säumnisses sich selbst werden zuzuschreiben haben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów am 17. September 1858.

N 4366.St. **Beschreibung** (1132. 1-3)

Von im Monate April l. J. bei den Eheleuten J. und M. W. in Brünn durch die hiesige k. k. Polizei-Direction als meistens auf Märkten gestohlen, beanständeten und gegenwärtig hiergerichts erliegenden Effecten, als:

1. 4 Stück neue Strohhüte und 1 Männer-Strohkappe,
2. eine schwarzseidene neue Haube,
3. 1 blauseidener Sonnenschirm,
4. 1 ganzes Stück braun quadrillirter Kanafas,
5. 1 Porträt der kais. Familie in Goldramen,
6. 2 neue Weiberröcke und 1 Kinderrock,
7. 3 neue Männer- und 4 Weiberhemden,
8. 5½ Ellen blau und grün quadrillirten Molton mit den gelben Buchstaben J. B. als Fabrikszeichen,
9. 1 ganz neues Schafwollumhängtuch, roth, grün und weiß quadrillirt, mit weißen und rothen Fransen,
10. 2 Zwilch Handtücher,
11. 1 neue schwarzlederne Knabentasche,
12. 1 ganz neue baut geblümte Frauen Handtasse,
13. 4 Stück neue Polster und 1 Duchet Ueberzug von roth und weiß gewürfelten Kanafas,
14. 5 Stück Polster und 1 Duchet Ueberzug von blauen quadrillirten Kanafas,
15. 3 Paar noch gar nicht gebrauchte Männer Gollossen,
16. 12 Paar neue schwarze Zwirnhandschuhe,
17. 1 ganz neue Kinder-Joppe von brauner Wolle gehäkelt, mit blauen Aufschlägen,
18. 1 Paar neue Handstutzeln von rother und weißer Wolle,
19. 3 Stähne weißer Strickwolle, 2 Strähne weißen und 2 Strähne schwarzen Zwirn,
20. Etwa 3 Elle grünen Vorhängstoff,
21. 1 neues Leintuch,
22. 1 Nähkästchen mit einer Schnur rother Halsperlen und ein neues messingenes Bügeleisen,
23. 1 noch ungebrauchte Maurenkelle und 6 Paar Stiefeleisen ganz neu.

Zugleich wird bemerkt, daß ein Theil der beschriebenen Effecten in Brünn, ein Theil in Olmütz und ein Theil in Krakau entewendet worden sein dürften.

Diejenigen welche auf diese Gegenstände einen Anspruch machen, haben sich binnen Jahresfrist, vom Tage der dritten Einschaltung in die Regierungszeitung des betreffenden Kronlandes zu melden, und ihr Recht darauf nachzuweisen, widrigens mit diesen Gegenständen nach dem Gesetze weiter verfahren wird.

Vom k. k. Landesgerichte in Straffachen.

Brünn am 13. August 1858.

N. 5591. **Edict.** (1134. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Frl. Juditt Paskiewicz, Hypothekar-Glänbigerin des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom 274 pag. 9 on. 27 här. vorkommenden den Erben des Vincenz Kownacki gehörigen Gutsantheils von Michalczowa Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. Jänner 1856 Z. 381 für obigen Gutsantheil ermittelten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 2006 fl. 12⁴/₈ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gutsantheile zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. November 1858 beim k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts

Neu-Sandez, am 7. October 1858.

Z. 5514. **Edict.** (1133. 1-3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Frau Karoline Hrdina, Aniela Mialovich, Franziska Mialovich, Herr Alexander Schwabe und Joseph Schwabe bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Neu-Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 232, 323 pag. 190 und 184 vorkommenden Gutsantheils Kisielowka Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Commission ddto. Limanowa, 9. Oct. 1855 Z. 764 für den obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 3314 fl. 15 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 11. Dezember 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes

Neu-Sandez, am 11. Oct. 1858.

N. 26100. **Kundmachung.** (1156. 1-3)

Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Andrychau, Wadowicer Kreises systemisirten Dienstesstelle eines Stadtkassiers womit eine Besoldung von 300 fl. CM. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkaution dann zur Versehung der Magistrats-Kanzellistenstelle gegen eine Remuneration von jährlichen 100 fl. CM. verbunden ist, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben bis zum letzten November 1858 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Magistrate in Andrychau und zwar: wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirks-Amtes in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion,
b) über die Befähigung für den Kassadienst so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Comptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben,
c) über die Kenntniß der deutschen u. polnischen Sprache,
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so daß darin keine Periode übergangen werde, endlich
e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Andrychauer Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 16. October 1858.

Nr. 24962. **Kundmachung.** (1158. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für West-Galizien und das Großherzogthum Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 11. November 1858 um 9 Uhr Vormittags die Versteigerung zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauthstation Neumarkt, Sandecer Kreises, bei welcher die Wegmauthgebühren, nach der Tarifsatze der III. Brückenmauthklasse eingehoben werden, mit dem Ausrufspreise von jährlich 1647 fl. 95 Neukr. in österr. Währung bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Neu-Sandez für die Zeitdauer vom 10. December 1858 bis Ende October 1859 dann alternative für dieselbe Zeit und zugleich auch für das Verwaltungs-Jahr 1860 d. i. bis Ende October 1860, unter den gleichen Bedingungen, welche in der hierortigen Kundmachung vom 26. Juli 1858 Z. 16552 in Betreff der Verpachtung der auf das Verwaltungs-Jahr 1859 allein, oder auch alternative auf die beiden Verwaltungs-Jahre 1859 und 1860 zur versteigerungsweisen Verpachtung ausgeschriebenen anderen Mauthstationen enthalten sind, stattfinden wird.

Die speciellen Bedingnisse der Verpachtung können bei allen k. k. Finanz-Bezirks-Directionen und bei der Registratur dieser Finanz-Landes-Direction während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau am 20. October 1858.

Nr. 3856. **Concursausschreibung.** (1157. 1 3)

Zu besetzen ist die stabile und eventuel eine provisorische Salzspeditions-Amtsschreibers-Stelle, bei der k. k. Salzspeditions-Verwaltung zu Wieliczka in der XII. Diäten-Classe, dem Gehalte jährlicher Vierhundert Gulden, und dem Bezug des Gratis-Salzes mit 15 Pfd. jährlich pr. Familienkopf.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen Salzmanipulations- und Verrechnungs-Kenntnisse, dann der Kenntniß einer slavischen Sprache und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka verwandt oder verschägert sind im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis Ende November 1858 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 22. October 1858.

Z. 253. pr. **Concurs-Ausschreibung.** (1155. 1-3)

Zur Besetzung der beim Magistrate in Erledigung gekommenen mit dem Gehalte jährl. Zwei Hundert Fünfzig Gulden Conv.-Mze. verbundenen Accessistenstelle wird der Concurs bis letzten November l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig documentirte Gesuche unter Nachweisung der Kenntniß der deutschen und polnischen, oder einer andern slavischen Sprache, wenn sie in einem öffentlichen Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst aber durch die vorgesetzte Kreisbehörde innerhalb der Concursfrist bei diesem Magistrate zu überreichen, und anzugeben, ob sie mit einem Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Präsidium der k. Hauptstadt,

Krakau, den 22. October 1858.

Nr. 13774. **Ankündigung.** (1154. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Oberlandes-Gerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. Juni 1858 Z. 12110 zum Advokaten in Krakau ernannte Dr. Stanislaus Ritter von Biesiadecki den Advokateneid am 12. October 1858 bei diesem k. k. Oberlandesgerichte abgelegt habe, und in die Liste der Vertheidiger in Straffachen aufgenommen worden sei.

Krakau am 18. October 1858.

N. 13774. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy wyższy w Krakowie podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, iż dekretem wysokiego c. k. Ministeryum sprawiedliwości z dnia 19. Czerwca 1858 do L. 12110 mianowany adwokat w Krakowie Dr. Stanisław Biesiadecki na dniu 12. Października 1858 przysięgę urzędową w c. k. Sądzie krajowym wyższym złożył i w listę obrońców w sprawach karnych wpisanym został.

Kraków dnia 18. Października 1858.

N. 901. Strf. **Edict.** (1151. 1-3)

Bei dem des Diebstals verdächtigen Adalbert Kawa wurde am 24. März 1856 der Betrag von 8 fl. CM. beanständet und an das hiergerichtliche Depositenamt erlegt. Der unbekannte Eigenthümer desselben wird aufgefordert, sich dießfalls bei dem gefertigten Bezirksgerichte binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht darauf nachzuweisen, widrigens dieser Betrag nach Ablauf obiger Frist an die Staats-Casse abgeführt werden wird.

Vom Tarnower k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte, am 20. October 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“

In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.